

# Baloise Fund Invest (CH)

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

April 2024

## Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

### 1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

Der Baloise Fund Invest (CH) ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher zurzeit aus folgenden Teilvermögen besteht:

- A) Baloise Fund Invest (CH) – Swiss Franc Bonds Optimized
- B) Baloise Fund Invest (CH) – Global Bonds CHF Optimized
- C) Baloise Fund Invest (CH) – Aktien Schweiz
- D) Baloise Fund Invest (CH) – Aktien Schweiz passiv
- E) Baloise Fund Invest (CH) – Equity Switzerland Corporate Governance passive
- F) Baloise Fund Invest (CH) – Equity World ESG Low Carbon

Bei den Teilvermögen A, B, E und F handelt es sich um ESG-Teilvermögen.

#### 1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag wurde von der Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Credit Suisse AG, Zürich, als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA («FINMA») unterbreitet und von dieser erstmals am 13. Februar 2014 genehmigt.

Zum 20. November 2016 hat die Credit Suisse (Schweiz) AG den grössten Teil des zur Division «Swiss Universal Bank» gehörenden Geschäfts der Credit Suisse AG übernommen. In diesem Zusammenhang hat die Credit Suisse (Schweiz) AG mit Genehmigung der FINMA die Depotbankfunktion für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

Zum 30. April 2024 hat die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, die Credit Suisse Funds AG, Zürich, übernommen. In diesem Zusammenhang hat die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel mit Genehmigung der FINMA die Funktion als Fondsleitung für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

#### 1.2 Laufzeit

Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

#### 1.3 Für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der Ertrag aus den Teilvermögen unterliegt der Verrechnungssteuer von 35% ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausgeschüttet wird. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Ertragsausschüttungen bei ausschüttenden Klassen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Bei thesaurierenden Klassen wird bei im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuer ausgeschüttet. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers

befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Erfährt ein im Ausland domiziliertes Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Bei nicht affidavitfähigen Teilvermögen und -klassen können im Ausland domizilierte Anleger die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlenden Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

**Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis in der Schweiz der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.**

**Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen bzw. Anteilen an Teilvermögen richten sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.**

**Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.**

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus betreffend:

#### FATCA:

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als «registered deemed compliant collective investment vehicle (CIV)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» gemeldet.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldende Finanzinstitute.

#### 1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. August bis 31. Juli.

#### 1.5 Prüfgesellschaft

Als Prüfgesellschaft amtiert PricewaterhouseCoopers AG, Zürich. Ab 1. Juni 2024 übernimmt Ernst & Young AG, Basel diese Funktion als Prüfgesellschaft.

#### 1.6 Anteile

Zurzeit können für die Teilvermögen Anteilklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden: «D CHF Cap», «D CHF Dis», «D-H CHF Cap», «D-H CHF Dis», «I CHF Cap», «I CHF Dis», «I-H CHF Cap», «I-H CHF Dis», «L CHF Cap», «L-H CHF Cap», «M CHF Cap», «M-H CHF Cap», «N CHF Cap», «N CHF Dis», «N-H CHF Cap», «N-H CHF Dis», «R CHF Cap», «R CHF Dis», «R-H CHF Cap», «R-H CHF Dis», «Z CHF Cap», «Z CHF Dis», «Z-H CHF Cap» und «Z-H CHF Dis».

Anteile der Klasse «D CHF Cap» sind thesaurierende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich muss die erstmalige Mindestanlage für Anteile dieser Anteilklasse pro Anleger dem Wert entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist.

Anteile der Klasse «D CHF Dis» sind ausschüttende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich muss die erstmalige Mindestanlage für Anteile dieser Anteilklasse pro Anleger dem Wert entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist.

Anteile der Klasse «D-H CHF Cap» sind thesaurierende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich muss die erstmalige Mindestanlage für Anteile dieser Anteilklasse pro Anleger dem Wert entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Anteile der Klasse «D-H CHF Cap» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagengewährungen ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.

Anteile der Klasse «D-H CHF Dis» sind ausschüttende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich muss die erstmalige Mindestanlage für Anteile dieser Anteilklasse pro Anleger dem Wert entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Anteile der Klasse «D-H CHF Dis» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagengewährungen ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.

Anteile der Klasse «L CHF Cap» sind thesaurierende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich muss die erstmalige Mindestanlage für Anteile dieser Anteilklasse pro Anleger dem Wert entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist.

Anteile der Klasse «L CHF Dis» sind ausschüttende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich muss die erstmalige Mindestanlage für Anteile dieser Anteilklasse pro Anleger dem Wert entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist.

Anteile der Klasse «L-H CHF Cap» sind thesaurierende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich muss die erstmalige Mindestanlage für Anteile dieser Anteilklasse pro Anleger dem Wert entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Anteile der Klasse «L-H CHF Cap» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagengewährungen ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.

Anteile der Klasse «L-H CHF Dis» sind ausschüttende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich muss die erstmalige Mindestanlage für Anteile dieser Anteilklasse pro Anleger dem Wert entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Anteile der Klasse «L-H CHF Dis» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagengewährungen ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.

Die Anteilsklassen «L CHF Cap», «L CHF Dis», «L-H CHF Cap» und «L-H CHF Dis» unterscheiden sich von den Anteilsklassen «D CHF Cap», «D CHF Dis», «D-H CHF Cap» bzw. «D-H CHF Dis» in der erstmaligen Mindestanlage pro Anleger gemäss Wert in der Tabelle am Ende des Prospekts.

Anteile der Klasse «L CHF Cap» sind thesaurierende Anteile und stehen nur der Baloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge als qualifizierte Anlegerin gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen. Die Baloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge muss mit der Baloise Asset Management AG, Basel, einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag oder ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben.

Anteile der Klasse «L-H CHF Cap» sind thesaurierende Anteile und stehen nur der Baloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge als qualifizierte Anlegerin gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen. Die Baloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge muss mit der Baloise Asset Management AG, Basel, einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag oder ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben. Anteile der Klasse «L-H CHF Cap» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagengewährungen ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.

Anteile der Klasse «M CHF Cap» sind thesaurierende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf in der Schweiz domizillierte qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt, die gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich müssen die qualifizierten Anleger dieser Anteilklasse mit der Baloise Asset Management AG, Basel, oder der Baloise Bank AG, Solothurn, einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag, Anlageberatungsvertrag oder ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben.

Anteile der Klasse «M-H CHF Cap» sind thesaurierende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf in der Schweiz domizillierte qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10

Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt, die gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich müssen die qualifizierten Anleger dieser Anteilklasse mit der Baloise Asset Management AG, Basel, oder der Baloise Bank AG, Solothurn, einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag, Anlageberatungsvertrag oder ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben. Anteile der Klasse «M-H CHF Cap» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.

Anteile der Klasse «N CHF Cap» sind thesaurierende Anteile und stehen nur Anlegern offen, welche über die Baloise Bank AG, Solothurn, investieren oder welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag, einen schriftlichen Anlageberatungsvertrag, eine schriftliche Investitionsvereinbarung oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit.

Anteile der Klasse «N CHF Dis» sind ausschüttende Anteile und stehen nur Anlegern offen, welche über die Baloise Bank AG, Solothurn, investieren oder welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag, einen schriftlichen Anlageberatungsvertrag, eine schriftliche Investitionsvereinbarung oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit.

Anteile der Klasse «N-H CHF Cap» sind thesaurierende Anteile und stehen nur Anlegern offen, welche über die Baloise Bank AG, Solothurn, investieren oder welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag, einen schriftlichen Anlageberatungsvertrag, eine schriftliche Investitionsvereinbarung oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit. Anteile der Klasse «N-H CHF Cap» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.

Anteile der Klasse «N-H CHF Dis» sind ausschüttende Anteile und stehen nur Anlegern offen, welche über die Baloise Bank AG, Solothurn, investieren oder welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag, einen schriftlichen Anlageberatungsvertrag, eine schriftliche Investitionsvereinbarung oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit. Anteile der Klasse «N-H CHF Dis» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.

Anteile der Klasse «R CHF Cap» sind thesaurierende Anteile und stehen allen Anlegern offen.

Anteile der Klasse «R CHF Dis» sind ausschüttende Anteile und stehen allen Anlegern offen.

Anteile der Klasse «R-H CHF Cap» sind thesaurierende Anteile und stehen allen Anlegern offen. Anteile der Klasse «R-H CHF Cap» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.

Anteile der Klasse «R-H CHF Dis» sind ausschüttende Anteile und stehen allen Anlegern offen. Anteile der Klasse «R-H CHF Dis» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich

Anlagewährungen ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.

Anteile der Klasse «Z CHF Cap» sind thesaurierende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf in der Schweiz domizillierte qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 bis 4 und 3ter KAG i.V.m. Art. 6 und Art. 6a KKV beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken, beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie und Unternehmen mit professioneller Tresorerie. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3bis KAG gelten vermögende Privatpersonen unter den in dieser Bestimmung sowie in Art. 6 und Art. 6a KKV aufgeführten Voraussetzungen. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Professionelle Tresorerie liegt vor, wenn das Unternehmen bzw. die öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Vorsorgeeinrichtung mindestens eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person damit betraut, die Finanzmittel dauernd zu bewirtschaften. Zusätzlich müssen die qualifizierten Anleger dieser Anteilklasse mit der Baloise Asset Management AG, Basel, oder der Baloise Bank AG, Solothurn, einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag, Anlageberatungsvertrag oder ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben.

Anteile der Klasse «Z CHF Dis» sind ausschüttende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf in der Schweiz domizillierte qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich müssen die qualifizierten Anleger dieser Anteilklasse mit der Baloise Asset Management AG, Basel, oder der Baloise Bank AG, Solothurn, einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag, Anlageberatungsvertrag oder ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben.

Anteile der Klasse «Z-H CHF Cap» sind thesaurierende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf in der Schweiz domizillierte qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich müssen die qualifizierten Anleger dieser Anteilklasse mit der Baloise Asset Management AG, Basel, oder der Baloise Bank AG, Solothurn, einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag, Anlageberatungsvertrag oder ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben. Anteile der Klasse «Z-H CHF Cap» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.

Anteile der Klasse «Z-H CHF Dis» sind ausschüttende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf in der Schweiz domizillierte qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich müssen die qualifizierten Anleger dieser Anteilklasse mit der Baloise Asset Management AG, Basel, oder der Baloise Bank AG, Solothurn, einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag, Anlageberatungsvertrag oder ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben. Anteile der Klasse «Z-

H CHF Dis» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.

Detaillierte Angaben zu den Zeichnungs- und Rücknahmeformalitäten der einzelnen Anteilsklassen sowie den entstehenden Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

### 1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht kotiert.

### 1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an nationalen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inkl. 24. Dezember), Neujahr (inkl. 31. Dezember), Nationalfeiertag etc.) und Feiertagen und Bankfeiertagen des Kantons Zürich sowie an Heiligabend, Silvester und Berchtoldstag statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind, oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 5 des Fondsvertrags vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens leisten kann («Sacheinlage» oder «contribution in kind») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Details zu Sacheinlagen und Sachauslagen sind in § 18 des Fondsvertrags geregelt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens zur erwähnten Uhrzeit gemäss der Tabelle am Ende des Prospekts an einem Bankwerktag (Auftragstag T) eingegangen sind, werden frühestens am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag T+1) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Vortages berechnet.

Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Vermögens Teilvermögens statt. Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18 des Fondsvertrags), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten desselben Teilvermögens, die der betreffenden Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens gerundet.

Der Ausgabepreis der Teilvermögen ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, zuzüglich der Ausgabespesen für Nebenkosten (namentlich Geld-/Briefspalten, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einzubehaltenen Betrages erwachsen (Ausgabespesen) und zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabespesen und der Ausgabekommission ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Teilvermögen ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, abzüglich der Rücknahmespesen für Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der

Anlagen erwachsen und abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmespesen und der Rücknahmekommission ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

Die Fondsleitung kann, anstelle der vorstehend erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Belastung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Belastung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.

Die Belastung von Ausgabe- und Rücknahmespesen entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 18 gestattet.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf die kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit resp. Referenzwährung gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils einen Bankwerktag nach dem Bewertungstag (Valuta 1 Tag).

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern ausschliesslich buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

Es ist der Fondsleitung und der Depotbank im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit gestattet, Zeichnungen zurückzuweisen, sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.

### 1.9 Verwendung der Erträge

Die Ausschüttung der Erträge bzw. Thesaurierung erfolgt jeweils innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres.

### 1.10 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateinsatz der Teilvermögen

Das Anlageziel der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität der einzelnen Teilvermögen zu berücksichtigen.

Das spezifische Anlageziel der Teilvermögen wird in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.

Das Vermögen der Teilvermögen ist den normalen Marktschwankungen unterworfen. Somit kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die historische Performance ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung der Teilvermögen.

Detaillierte Angaben zum Anlageziel, zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, den zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten (insbesondere Derivate sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2 §§ 7 bis 15) ersichtlich.

#### 1.10.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

**A) Baloise Fund Invest (CH) – Swiss Franc Bonds Optimized**

*Anlageziel*

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag durch direkte und indirekte Anlagen in ein Portfolio von Obligationen weltweit in Schweizer Franken mit ausreichender Marktliquidität zu erzielen. Bei der Auswahl der Schuldner wird auf eine diversifizierte Risikoverteilung für das Portfolio geachtet. Die Laufzeitenallokation des Portfolios resultiert aus einer Optimierung des Rollertrags. Dies erfolgt im Ermessen des Vermögensverwalters unter Zugrundelegung eines systematischen Anlageansatzes. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze **allgemeine Ausschlüsse, erweiterte Ausschlüsse, ESG-Integration** und **Best-in-Class Ansatz**, handelt es sich um ein Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug. Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet ohne Bezug auf einen ESG-Referenzindex.

Das Teilvermögen darf neben flüssigen Mitteln bis zu max. 15% des Vermögens in sogenannten «Anderen Investitionen» tätigen. Zu solchen Investitionen gehören Investitionen, für die keine Daten oder MSCI ESG-Rating / MSCI ESG Score vorliegen sowie Anlagen, welche nicht alle verbindlichen Elemente der Nachhaltigkeitsansätze berücksichtigen.

- *RI-Strategie für Direktinvestitionen in Unternehmen*

1. Best-in-Class:

In einem ersten Schritt wird das investierbare Anlageuniversum für Unternehmen definiert, die zu den Investitionen mit ökologischen oder sozialen Merkmalen gehören. Der hierbei verwendete Begriff «Unternehmen» umfasst sämtliche Emittenten des MSCI ESG Universums. Bei Direktinvestitionen in Unternehmen werden bei vorhandenem ESG-Rating die schlechtesten 20% der bewerteten Unternehmen innerhalb der jeweiligen Industrie, gemessen auf dem MSCI ESG Rating (Industry-Adjusted Score) vom investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen.

Dieser Ausschlussprozess (Best-in-Class Ansatz) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einmal monatlich (per Monatsende) vorgenommen. Zwischen den Stichtagen kann es sein, dass sich die Zusammensetzung der Kategorie der schlechtesten 20% verändert. Die Überprüfung, dass die 20% schlechtesten Unternehmen (gemäss letztem Ausschlussprozess) nach wie vor nicht Teil des Fondsportfolios sind, erfolgt aber täglich.

2. Ausschlüsse:

In einem zweiten Schritt werden auf dem Best-in-Class MSCI ESG Universum der Unternehmen spezifische Ausschlüsse angewendet. Diese basieren auf wirtschaftlichen Aktivitäten sowie Unternehmenspraktiken, die vom Vermögensverwalter als schädlich für die vom Teilvermögen ökologischen und sozialen Merkmale angesehen werden. Ausgeschlossen werden auch Unternehmen mit schwerwiegenden Verstössen gegen wichtige internationale Mindestverhaltensnormen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung (z.B. die Prinzipien des UN Global Compact).. Die Anwendung der Ausschlüsse basiert auf Daten vom externen Anbieter MSCI ESG Research LLC.

- *RI-Strategie für Direktinvestitionen in Staaten*

1. Best-in-Class:

In einem ersten Schritt wird das investierbare Anlageuniversum für Direktinvestitionen in Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen definiert, die zu den Investitionen mit ökologischen oder sozialen Merkmalen gehören. Im Rahmen des Best-In-Class-Ansatzes werden die schlechtesten 20% der von MSCI ESG bewerteten Staaten und staatsnahen Emittenten ermittelt, gemessen auf dem MSCI ESG Government Rating (Government Adjusted ESG Score). Die jeweils 20% schlechtesten Staaten und staatsnahen Emittenten werden somit vom investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen.

Dieser Ausschlussprozess (Best-in-Class Ansatz) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einmal monatlich (per Monatsende) vorgenommen. Zwischen den Stichtagen kann es sein, dass sich die Zusammensetzung der Kategorie der schlechtesten 20% verändert. Die Überprüfung, dass die 20% schlechtesten Staaten und staatsnahen Emittenten (gemäss letztem Ausschlussprozess) nach wie vor nicht Teil des Fondsportfolios sind, erfolgt aber täglich.

2. Ausschlüsse:

In einem zweiten Schritt werden auf dem Best-in-Class MSCI ESG Universum von Direktinvestitionen in Staaten und staatsnahe Emittenten spezifische Ausschlüsse angewendet. Diese basieren auf politischen und wirtschaftlichen Tätigkeiten und sozialen Praktiken, die vom Vermögensverwalter als schädlich für die vom Teilvermögen ökologische und soziale Merkmale angesehen werden.

Die Anwendung der Ausschlüsse basiert auf Daten vom externen Anbieter MSCI ESG Research LLC.

- *RI-Strategie für Zielfonds*

Die angewendeten Nachhaltigkeitsansätze eines Zielfonds müssen über reine Ausschlüsse hinausgehen und mindestens einen weiteren Nachhaltigkeitsansatz vorsehen (z.B. **Ausschlüsse** und **ESG-Integration**).

1. Best-in-Class:

In einem ersten Schritt wird das investierbare Anlageuniversum für Investitionen in Zielfonds definiert, die zu den Investitionen mit ökologischen oder sozialen Merkmalen gehören. Im Rahmen des Best-In-Class-Ansatzes werden die schlechtesten 20% der in der jeweiligen Peergruppe von MSCI ESG bewerteten Zielfonds ermittelt, gemessen auf dem MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score). Die jeweils 20% schlechtesten Zielfonds innerhalb ihrer Peergruppe werden somit vom investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen. Dieser Ausschlussprozess (Best-in-Class Ansatz) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einmal monatlich (per Monatsende) vorgenommen. Zwischen den Stichtagen kann es sein, dass sich die Zusammensetzung der Kategorie der schlechtesten 20% verändert. Die Überprüfung, dass die 20% schlechtesten Zielfonds (gemäss letztem Ausschlussprozess) nach wie vor nicht Teil des Fondsportfolios sind, erfolgt aber täglich.

2. Ausschlüsse:

In einem zweiten Schritt werden auf dem Best-in-Class MSCI ESG Universum von Zielfonds spezifische Ausschlüsse angewendet. Diese basieren auf wirtschaftlichen Aktivitäten sowie Unternehmenspraktiken, die vom Vermögensverwalter als schädlich für die vom Teilvermögen ökologischen und sozialen Merkmale angesehen werden. Ausgeschlossen werden auch Unternehmen mit schwerwiegenden Verstössen gegen wichtige internationale Mindestverhaltensnormen in den Bereichen wie z.B. Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung (z.B. die Prinzipien des UN Global Compact).

Die unter Ziff. 1.15.2 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilvermögens auswirken. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen bei diesem Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15.2 beschrieben.

*Anlagepolitik*

- a) Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldnehmern weltweit, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur von mindestens «BBB-» oder gleichwertig aufweisen. Fehlt ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankrating oder implizites Rating abgestellt werden.
- ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf in Bst. aa) erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c) insgesamt höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- ba) Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldnehmern weltweit, welche die unter Bst. aa) genannten Voraussetzungen nicht erfüllen;
- bb) Wandelobligationen, Wandel-Notes und Optionsanleihen von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit und in allen Währungen;

- bc) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen weltweit;
  - bd) Anteile anderer kollektive Kapitalanlagen, die in Forderungswertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren;
  - be) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen Währungen;
  - bf) Guthaben auf Sicht und Zeit i.S.v. § 8 Ziff. 2 Bst. e) des Fondsvertrags;
  - bg) strukturierte Produkte, die gemäss ihrer Anlagepolitik hauptsächlich in Anlagen gemäss Bst. aa) und ab) investieren;
  - bh) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die in Bst. ba) bis bg) erwähnten Anlagen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
- ca) Wandelobligationen, Wandel-Notes und Optionsanleihen höchstens 25%;
  - cb) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%, im Falle von Exchange Traded Funds insgesamt höchstens 30%.

## B) Baloise Fund Invest (CH) – Global Bonds CHF Optimized

### Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag durch direkte und indirekte Anlagen in ein Portfolio von Obligationen weltweit in allen Währungen zu erzielen. Der Vermögensverwalter strebt durch die Währungsallokation bei den Anlagen eine Optimierung in Bezug auf die Rechnungseinheit Schweizer Franken an. Diese Optimierung erfolgt im Ermessen des Vermögensverwalters unter Zugrundelegung eines systematischen Anlageansatzes. Bei der im Namen des Teilvermögens erwähnten Währung handelt es sich typischerweise nicht um die Anlagewährung des Teilvermögens. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze **allgemeine Ausschlüsse, erweiterte Ausschlüsse, ESG-Integration und Best-in-Class Ansatz**, handelt es sich um ein Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug. Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet ohne Bezug auf einen ESG-Referenzindex.

Das Teilvermögen darf neben flüssigen Mitteln bis zu max. 15% des Vermögens in sogenannten «Anderen Investitionen» tätigen. Zu solchen Investitionen gehören Investitionen, für die keine Daten oder MSCI ESG-Rating / MSCI ESG Score vorliegen sowie Anlagen, welche nicht alle verbindlichen Elemente der Nachhaltigkeitsansätze berücksichtigen.

- *RI-Strategie für Direktinvestitionen in Unternehmen*

#### 1. Best-in-Class:

In einem ersten Schritt wird das investierbare Anlageuniversum für Unternehmen definiert, die zu den Investitionen mit ökologischen oder sozialen Merkmalen gehören. Der hierbei verwendete Begriff «Unternehmen» umfasst sämtliche Emittenten des MSCI ESG Universums. Bei Direktinvestitionen in Unternehmen werden bei vorhandenem ESG-Rating die schlechtesten 20% der bewerteten Unternehmen innerhalb der jeweiligen Industrie, gemessen auf dem MSCI ESG Rating (Industry-Adjusted Score) vom investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen.

Dieser Ausschlussprozess (Best-in-Class Ansatz) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einmal monatlich (per Monatsende) vorgenommen. Zwischen den Stichtagen kann es sein, dass sich die Zusammensetzung der Kategorie der schlechtesten 20% verändert. Die Überprüfung, dass die 20% schlechtesten Unternehmen (gemäss letztem Ausschlussprozess) nach wie vor nicht Teil des Fondsportfolios sind, erfolgt aber täglich.

#### 2. Ausschlüsse:

In einem zweiten Schritt werden auf dem Best-in-Class MSCI ESG Universum der Unternehmen spezifische Ausschlüsse angewendet.

Diese basieren auf wirtschaftlichen Aktivitäten sowie Unternehmenspraktiken, die vom Vermögensverwalter als schädlich für die vom Teilvermögen ökologischen und sozialen Merkmale angesehen werden. Ausgeschlossen werden auch Unternehmen mit schwerwiegenden Verstössen gegen wichtige internationale Mindestverhaltensnormen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung (z.B. die Prinzipien des UN Global Compact). Die Anwendung der Ausschlüsse basiert auf Daten vom externen Anbieter MSCI ESG Research LLC.

- *RI-Strategie für Direktinvestitionen in Staaten*

#### 1. Best-in-Class:

In einem ersten Schritt wird das investierbare Anlageuniversum für Direktinvestitionen in Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen definiert, die zu den Investitionen mit ökologischen oder sozialen Merkmalen gehören. Im Rahmen des Best-In-Class-Ansatzes werden die schlechtesten 20% der von MSCI ESG bewerteten Staaten und staatsnahen Emittenten ermittelt, gemessen auf dem MSCI ESG Government Rating (Government Adjusted ESG Score). Die jeweils 20% schlechtesten Staaten und staatsnahen Emittenten werden somit vom investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen.

Dieser Ausschlussprozess (Best-in-Class Ansatz) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einmal monatlich (per Monatsende) vorgenommen. Zwischen den Stichtagen kann es sein, dass sich die Zusammensetzung der Kategorie der schlechtesten 20% verändert. Die Überprüfung, dass die 20% schlechtesten Staaten und staatsnahen Emittenten (gemäss letztem Ausschlussprozess) nach wie vor nicht Teil des Fondsportfolios sind, erfolgt aber täglich.

#### 2. Ausschlüsse:

In einem zweiten Schritt werden auf dem Best-in-Class MSCI ESG Universum von Direktinvestitionen in Staaten und staatsnahe Emittenten spezifische Ausschlüsse angewendet. Diese basieren auf politischen und wirtschaftlichen Tätigkeiten und sozialen Praktiken, die vom Vermögensverwalter als schädlich für die vom Teilvermögen ökologische und soziale Merkmale angesehen werden.

Die Anwendung der Ausschlüsse basiert auf Daten vom externen Anbieter MSCI ESG Research LLC.

- *RI-Strategie für Zielfonds*

Die angewendeten Nachhaltigkeitsansätze eines Zielfonds müssen über reine Ausschlüsse hinausgehen und mindestens einen weiteren Nachhaltigkeitsansatz vorsehen (z.B. **Ausschlüsse** und **ESG-Integration**).

#### 1. Best-in-Class:

In einem ersten Schritt wird das investierbare Anlageuniversum für Investitionen in Zielfonds definiert, die zu den Investitionen mit ökologischen oder sozialen Merkmalen gehören. Im Rahmen des Best-In-Class-Ansatzes werden die schlechtesten 20% der in der jeweiligen Peergruppe von MSCI ESG bewerteten Zielfonds ermittelt, gemessen auf dem MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score). Die jeweils 20% schlechtesten Zielfonds innerhalb ihrer Peergruppe werden somit vom investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen. Dieser Ausschlussprozess (Best-in-Class Ansatz) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einmal monatlich (per Monatsende) vorgenommen. Zwischen den Stichtagen kann es sein, dass sich die Zusammensetzung der Kategorie der schlechtesten 20% verändert. Die Überprüfung, dass die 20% schlechtesten Zielfonds (gemäss letztem Ausschlussprozess) nach wie vor nicht Teil des Fondsportfolios sind, erfolgt aber täglich.

#### 2. Ausschlüsse:

In einem zweiten Schritt werden auf dem Best-in-Class MSCI ESG Universum von Zielfonds spezifische Ausschlüsse angewendet. Diese basieren auf wirtschaftlichen Aktivitäten sowie Unternehmenspraktiken, die vom Vermögensverwalter als schädlich für die vom Teilvermögen ökologischen und sozialen Merkmale angesehen werden. Ausgeschlossen werden auch Unternehmen mit schwerwiegenden Verstössen gegen wichtige internationale Mindestverhaltensnormen in den Bereichen wie z.B. Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung (z.B. die Prinzipien des UN Global Compact).

Die unter Ziff. 1.15.2 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilvermögens auswirken. Die be-

sonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen bei diesem Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15.2 beschrieben.

#### *Anlagepolitik*

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von Bst. c), mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens:
- aa) direkt in Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte (einschliesslich Asset Backed Securities (ABS)) von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldern weltweit, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur von mindestens «BBB-» oder gleichwertig aufweisen. Fehlt ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder implizites Rating abgestellt werden.
  - ab) in engagementerhöhende Derivate (Interest Rate und Bond Futures, Interest Rate Swaps, Inflation Linked Swaps und Credit Default Swaps) (angerechnet jeweils zu ihrem Basiswert-äquivalent) auf die in Bst. aa) erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c) insgesamt höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren:
- ba) direkt in Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte (einschliesslich Asset Backed Securities) von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldern weltweit, welche die unter Bst. aa) genannten Voraussetzungen nicht erfüllen;
  - bb) direkt in Wandelobligationen, Wandel-Notes und Optionsanleihen von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit und in allen Währungen;
  - bc) direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen weltweit;
  - bd) Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die in Forderungswertpapiere/-rechte oder Geldmarktinstrumente investieren;
  - be) direkt in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen Währungen;
  - bf) in auf alle Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit;
  - bg) in auf alle Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate, denen hauptsächlich Anlagen gemäss Bst. aa) und ab) zugrundeliegen, von Emittenten weltweit;
  - bh) in engagementerhöhende Derivate (Interest Rate und Bond Futures, Interest Rate Swaps, Inflation Linked Swaps und Credit Default Swaps) (angerechnet jeweils zu ihrem Basiswert-äquivalent) auf die in Bst. ba) bis bg) erwähnten Anlagen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
- ca) höchstens 25% in Wandelobligationen, Wandel-Notes und Optionsanleihen;
  - cb) höchstens 30% in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen;
  - cc) höchstens 30% in engagementerhöhende Derivate zu Anlagezwecken;
  - cd) höchstens 20% in Asset Backed Securities (ABS);
  - ce) höchstens 30% in Anlagen in Schwellenländern (Emerging Markets).
- d) Die zur Deckung von Derivaten notwendigen geldnahen Mittel werden bei der Berechnung der Bestimmungen gemäss be) und bf) nicht mitgerechnet.
- e) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.

#### **C) Baloise Fund Invest (CH) – Aktien Schweiz**

##### *Anlageziel*

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag durch direkte und indirekte Anlagen in ein Portfolio von Aktien von Schweizer Unternehmen zu erzielen. Bei der Gewichtung von Titeln und Sektoren orientiert sich der Vermögensverwalter am Schweizer Aktienmarkt und selektiert die

Aktien in seinem Ermessen nach einem quantitativen sowie qualitativen Auswahlverfahren. Das Portfolio ist breit diversifiziert. Es wird bei höherer Rendite langfristig eine im Vergleich zu herkömmlichen Aktienportfolios tiefere Volatilität angestrebt. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

##### *Anlagepolitik*

- a) Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz ausüben;
  - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf in Bst. aa) erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c) insgesamt höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- ba) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen, welche die unter Bst. aa) genannten Voraussetzungen nicht erfüllen;
  - bb) Forderungswertpapiere und -wertrechte (inklusive Wandelobligationen, Wandel-Notes und Optionsanleihen) von Emittenten weltweit und in allen Währungen;
  - bc) Anteile anderer kollektive Kapitalanlagen, die in Beteiligungswertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren;
  - bd) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen Währungen;
  - be) Guthaben auf Sicht und Zeit i.S.v. § 8 Ziff. 2 Bst. e) des Fondsvertrags;
  - bf) strukturierte Produkte, die gemäss ihrer Anlagepolitik hauptsächlich in Anlagen gemäss Bst. aa) und ab) investieren;
  - bg) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die in Bst. ba) bis bf) erwähnten Anlagen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
- ca) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%, im Falle von Exchange Traded Funds insgesamt höchstens 30%.

#### **D) Baloise Fund Invest (CH) – Aktien Schweiz passiv**

##### *Anlageziel*

Bei seinen Anlagen bildet das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex nach. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift. Die Tracking Error Minimierung relativ zum Referenzindex erfolgt mittels eines Mehrfaktorenmodells. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

##### *Anlagepolitik*

- a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens:
- aa) direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, ADR/GDR etc.):
    - von Unternehmen, die im Referenzindex (gemäss Tabelle am Ende des Prospekts) enthalten sind oder von denen aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden. Anlagen von Unternehmen, die aus dem Referenzindex gestrichen werden oder die wider Erwarten nicht in den Referenzindex aufgenommen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden, es sei denn sie erfüllen die Voraussetzungen gemäss Bst. ba). In letzterem Fall werden sie den Anlagen gemäss Bst. ba) zugerechnet.



- ab) in Derivate (Calls, Puts, Forwards, Futures) auf die oben unter Bst. aa) erwähnten Anlagen. Derivate werden mit ihrem Basiswertäquivalent angerechnet, wobei engagementerhöhende Derivate dazugerechnet werden und engagementreduzierende Derivate abgezogen werden.
- b) Die Fondsleitung kann zudem insgesamt höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren:
  - ba) direkt in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine, ADR/GDR etc.) von Unternehmen weltweit, die bezüglich Indexzugehörigkeit den in Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
  - bb) direkt in auf alle Währungen lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit (inkl. Emerging Markets);
  - bc) in auf alle Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit;
  - bd) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Beteiligungswertpapiere oder –wertrechte oder in Geldmarktinstrumente gemäss Bst. aa), ba) oder bb) investieren;
- c) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.

#### E) Baloise Fund Invest (CH) – Equity Switzerland Corporate Governance passive

##### Anlageziel

Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze **allgemeine Ausschlüsse**, **ESG-Integration** und **Stewardship**, handelt es sich um ein Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug.

Bei seinen Anlagen bildet das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex nach. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift. Die Tracking Error Minimierung relativ zum Referenzindex erfolgt mittels eines Mehrfaktorenmodells. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen, Ausschlüssen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Der Referenzindex misst unter Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance die Entwicklung von Beteiligungswertpapieren und –wertrechten von Schweizer Unternehmen, die im Referenzindex enthalten sind. Dadurch sollen nachhaltig wirtschaftende Unternehmen und somit eine langfristige, nachhaltigere Ausrichtung der Schweizer Wirtschaft gefördert werden. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze **«Ausschlüsse»** und **«ESG Integration»** beinhaltet, sowie durch die Anwendung der Nachhaltigkeitsansätze **«Ausschlüsse»**, **«ESG Integration»** und **«Stewardship»** durch den Vermögensverwalter handelt es sich um ein Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug.

Die Methodologie des Referenzindex sieht vor, dass für alle Unternehmen, welche im StammindeX (Swiss Performance Index (SPI)) enthalten sind, ein «Ethos Faktor» bestimmt wird, welcher in Abhängigkeit zu den folgenden Subfaktoren steht: (1) Ausschluss von bzw. Subfaktor von 0 für Unternehmen in **kritischen Geschäftsfeldern** und/oder mit schweren **ESG-Kontroversen** gemäss der Ethos ESG Methodik (konventionelle und nicht konventionelle Rüstung, Kernenergie, Tabak, Glücksspiele, Pornografie, gentechnisch veränderte Organismen (GVO) in der Agrochemie, Kohle (Abbau von Kohle und Erzeugung von Elektrizität aus Kohle), grobe Verstösse in den Bereichen Geschäftsethik, Corporate Governance und Soziales gemäss den Ethos-Prinzipien); (2) Tieferer Subfaktor von 0.75 für Unternehmen mit einem **Ethos Carbon Rating** von C auf einer Skala von höchstens A+ bis C; (3) Tieferer Subfaktor von 0 bis 0.75 für Unternehmen, welche gewisse Negativkriterien bezüglich **Corporate Governance Risiken** (z.B. Übervertretung von Grossaktionären, geringere Grösse und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, Akterkumulation usw.) erfüllen. Gegenüber dem StammindeX (SPI) werden im Referenzindex jene Unternehmen mit einem «Ethos Faktor» von 1 übergewichtet und solche mit einem tieferen «Ethos Faktor» untergewichtet, wobei eine Übergewichtung von Unternehmen, deren Indexgewichtung bereits über 15% liegt, vermieden wird.

Sofern nicht bereits durch die beschriebene Methodologie des Referenzindex vom Anlageuniversum ausgeschlossen, nimmt der Vermögensverwalter bei sämtlichen Anlagen des Teilvermögens zusätzlich die in Ziff. 6.3 dieses Prospekts beschriebenen Ausschlüsse vor, namentlich gemäss aktueller **Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR**. Zusätzlich werden durch den Vermögensverwalter Unternehmen mit **Umsatz in kritischen Geschäftsfeldern** im Bereich von aufgrund ihres militärischen und zivilen Schädigungspotentials kontroverser Waffen, wobei für Atomwaffen eine Umsatzschwelle von 1% gilt, oder einem Umsatz von mehr als 10% aus einer Geschäftstätigkeit im Bereich der Kohle oder der Förderung und Produktion von nicht konventionellem Erdöl und Gas (einschliesslich arktischer Bohrungen) systematisch ausgeschlossen. Zudem tätigt der Vermögensverwalter keine Anlagen in im Referenzindex enthaltene Unternehmen, sofern diese bei vorhandenem ESG-Rating kein **Mindest-ESG-Rating** von B auf einer von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellten ESG-Rating Skala von höchstens AAA bis CCC aufweisen.

Durch die Anwendung zusätzlicher Nachhaltigkeitsansätze durch den Vermögensverwalter kann es dazu kommen, dass der Referenzindex nur teilweise abgebildet wird und dadurch eine Abweichung der Wertentwicklung des Teilvermögens gegenüber dem Referenzindex entsteht (Tracking Error). Falls ein Ausschluss eines Unternehmens aus dem Referenzindex aufgrund der zusätzlichen Nachhaltigkeitsansätze des Vermögensverwalters zu einem Tracking Error von mehr als 1.0 % führen würde, kann der Vermögensverwalter den entsprechenden Titel, anstatt diesen auszuschliessen, auch im Vergleich zu seinem Indexgewicht untergewichten. Dies kann dazu führen, dass die zusätzlichen Nachhaltigkeitsaspekte des Vermögensverwalters nicht in vollem Umfang umgesetzt werden.

Die unter Ziff. 1.15.2 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilvermögens auswirken. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen bei diesem Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15.2 beschrieben.

##### Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens:
  - aa) direkt in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine, ADR/GDR etc.):
    - von Unternehmen, die im Referenzindex (gemäss Tabelle am Ende des Prospekts) enthalten sind oder von denen aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahme-kriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden. Anlagen von Unternehmen, die aus dem Referenzindex gestrichen werden oder die wider Erwarten nicht in den Referenzindex aufgenommen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden, es sei denn sie erfüllen die Voraussetzungen gemäss Bst. ba). In letzterem Fall werden sie den Anlagen gemäss Bst. ba) zugerechnet.
  - ab) in Derivate (Calls, Puts, Forwards, Futures) auf die oben unter Bst. aa) erwähnten Anlagen. Derivate werden mit ihrem Basiswertäquivalent angerechnet, wobei engagementerhöhende Derivate dazugerechnet werden und engagementreduzierende Derivate abgezogen werden.
- b) Die Fondsleitung kann zudem insgesamt höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren:
  - ba) direkt in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine, ADR/GDR etc.) von Unternehmen weltweit, die bezüglich Indexzugehörigkeit den in Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
  - bb) direkt in auf alle Währungen lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit (inkl. Emerging Markets);
  - bc) in auf alle Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit;
  - bd) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Beteiligungswertpapiere oder –wertrechte oder in Geldmarktinstrumente gemäss Bst. aa), ba) oder bb) investieren;
- c) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.

## F) Baloise Fund Invest (CH) – Equity World ESG Low Carbon

### Anlageziel

Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze **allgemeine Ausschlüsse, ESG-Integration und Stewardship**, handelt es sich um ein Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug.

Bei seinen Anlagen bildet das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex nach. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift. Die Tracking Error Minimierung relativ zum Referenzindex erfolgt mittels eines Mehrfaktorenmodells. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen, Ausschlüssen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Der Referenzindex misst unter Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance die Entwicklung von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten von Unternehmen weltweit, die im Referenzindex enthalten sind. Dadurch sollen nachhaltig wirtschaftende Unternehmen und somit eine langfristige, nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft gefördert werden. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» und «ESG Integration» beinhaltet, sowie durch die Anwendung der Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse», «ESG Integration» und «Stewardship» durch den Vermögensverwalter handelt es sich um ein Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug.

Aus einem vom Indexanbieter regional bestimmten Referenzuniversum werden zur Berücksichtigung von ESG-Faktoren zunächst Unternehmen mit einem **Umsatz aus kontroversen Geschäftsfeldern** im Bereich Landminen und Streubomben sowie Tabakprodukte oder einem Umsatz von mehr als 10% aus einer Geschäftstätigkeit im Bereich Kohleförderung und von mehr als 20% im Bereich Kohlereserven oder Produktion von Elektrizität aus Kohle systematisch ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, welche aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten und -praktiken, Produkte oder Dienstleistungen gemäss der Liste für ESG-Kontroversen des norwegischen Government Pension Fund als Unternehmen mit schweren **ESG-Kontroversen** eingestuft werden sowie auch Unternehmen, welche sich über grundlegende Corporate Governance Prinzipien bezüglich Aktionärsrechte hinwegsetzen (z.B. Ausgabe nur stimmrechtsloser Aktien). Durch Anwendung eines *Carbon Intensity Filter* wird in einem weiteren Schritt die CO<sub>2</sub>-Intensität der verbleibenden Unternehmen durch Bestimmung des Verhältnisses der vom Unternehmen erzielten Einnahmen zu den Treibhausgasemissionen aus Quellen, die dem Unternehmen gehören oder von ihm kontrolliert werden, sowie aus der Erzeugung von Strom, Dampf oder Wärme, die vom Unternehmen verbraucht werden, gemessen. In den Referenzindex aufgenommen werden sodann nur 90% der Unternehmen innerhalb regionaler Ländergruppen mit der jeweils besten Bewertung. Bei der Zusammensetzung des Referenzindex wird die Verzerrung der Gewichtung einzelner Sektoren gegenüber dem Referenzuniversum durch die Anwendung einer Begrenzung der Ausschlüsse pro regionaler Ländergruppe auf jeweils 50% der Unternehmen pro Sektor eingeschränkt.

Sofern nicht bereits durch die beschriebene Methodologie des Referenzindex vom Anlageuniversum ausgeschlossen, nimmt der Vermögensverwalter bei sämtlichen Anlagen des Teilvermögens zusätzlich die in Ziff. 6.3 dieses Prospekts beschriebenen Ausschlüsse vor, namentlich gemäss aktueller **Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR**. Zusätzlich werden durch den Vermögensverwalter Unternehmen mit **Umsatz in kritischen Geschäftsfeldern** im Bereich von aufgrund ihres militärischen und zivilen Schädigungspotentials kontroverser Waffen, wobei für Atomwaffen eine Umsatzschwelle von 1% gilt, oder einem Umsatz von mehr als 10% aus einer Geschäftstätigkeit im Bereich der Kohle oder der Förderung und Produktion von nicht konventionellem Erdöl und Gas (einschliesslich arktischer Bohrungen) systematisch ausgeschlossen. Zudem tätigt der Vermögensverwalter keine Anlagen in im Referenzindex enthaltene Unternehmen, sofern diese bei vorhandenem ESG-Rating kein **Mindest-ESG-Rating** von B auf einer von MSCI

Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellten ESG-Rating Skala von höchstens AAA bis CCC aufweisen.

Durch die Anwendung zusätzlicher Nachhaltigkeitsansätze durch den Vermögensverwalter kann es dazu kommen, dass der Referenzindex nur teilweise abgebildet wird und dadurch eine Abweichung der Wertentwicklung des Teilvermögens gegenüber dem Referenzindex entsteht (Tracking Error). Falls ein Ausschluss eines Unternehmens aus dem Referenzindex aufgrund der zusätzlichen Nachhaltigkeitsansätze des Vermögensverwalters zu einem Tracking Error von mehr als 1.0 % führen würde, kann der Vermögensverwalter den entsprechenden Titel, anstatt diesen auszuschliessen, auch im Vergleich zu seinem Indexgewicht untergewichten. Dies kann dazu führen, dass die zusätzlichen Nachhaltigkeitsaspekte des Vermögensverwalters nicht in vollem Umfang umgesetzt werden.

Die unter Ziff. 1.15.2 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilvermögens auswirken. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen bei diesem Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15.2 beschrieben.

### Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens:
- aa) direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine, ADR/GDR etc.):
    - von Unternehmen, die im Referenzindex (gemäss Tabelle am Ende des Prospekts) enthalten sind oder von denen aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahme-kriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden. Anlagen von Unternehmen, die aus dem Referenzindex gestrichen werden oder die wider Erwarten nicht in den Referenzindex aufgenommen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden, es sei denn sie erfüllen die Voraussetzungen gemäss Bst. ba). In letzterem Fall werden sie den Anlagen gemäss Bst. ba) zugerechnet.
  - ab) in Derivate (Calls, Puts, Forwards, Futures) auf die oben unter Bst. aa) erwähnten Anlagen. Derivate werden mit ihrem Basiswertäquivalent angerechnet, wobei engagementerhöhende Derivate dazugerechnet werden und engagementreduzierende Derivate abgezogen werden.
- b) Die Fondsleitung kann zudem insgesamt höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren:
- ba) direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine, ADR/GDR etc.) von Unternehmen weltweit, die bezüglich Indexzugehörigkeit den in Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
  - bb) direkt in auf alle Währungen lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit (inkl. Emerging Markets);
  - bc) in auf alle Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit;
  - bd) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Beteiligungswertpapiere oder -wertrechte oder in Geldmarktinstrumente gemäss Bst. aa), ba) oder bb) investieren;
- c) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.

### 1.10.2 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

Detaillierte Angaben zu den Anlagebeschränkungen der Teilvermögen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, § 15) ersichtlich. Nachfolgend erfolgt lediglich eine nicht abschliessende Darstellung der wichtigsten Risikoverhaltensvorschriften.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte vorbehaltlich von abweichenden fondsvertraglichen Bestimmungen höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. In Abweichung davon kann für die Teilvermögen Baloise Fund Invest (CH) – Aktien Schweiz passiv, Baloise Fund Invest (CH) – Equity Switzerland Corporate Governance passive und Baloise Fund Invest (CH) – Equity World ESG Low Carbon bei Emittenten bzw. Schuldner, die in dem in der Tabelle am

Ende des Prospekts bezeichneten, breit diversifizierten Index enthalten sind, die Limite von 20% überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualer Gewichtung im Referenzindex zuzüglich 2%. Abweichungen in diesem Sinne sind nur unter der Voraussetzung zulässig sind, dass das Fondsvermögen jederzeit in mindestens fünfzehn verschiedene Unternehmen investiert ist. Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Dies kann zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen, welches über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt. Ebenfalls in Abweichung zu der vorstehend genannten Risikoverteilung darf die Fondsleitung für das Teilvermögen Baloise Fund Invest (CH) – Aktien Schweiz einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 25% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Das Fondsvermögen muss jederzeit in mindestens fünfzehn verschiedene Unternehmen investiert sein.

Die Fondsleitung kann für die Teilvermögen bis zu 100% des Vermögens der Teilvermögen in Effekten oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen: OECD-Staaten, Europäische Union (EU), Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank.

### 1.10.3 Derivateinsatz der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen.

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Die Derivate können Teil der Anlagestrategie bilden und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps, Credit Default Swaps (CDS) und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over the counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Die Fondsleitung kann für die Teilvermögen sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

### 1.10.4 Sicherheitenstrategie

Im Rahmen des Einsatzes von Anlagetechniken und bei OTC-Geschäften nimmt die Fondsleitung in Übereinstimmung mit der KKV-FINMA Sicherheiten entgegen, wodurch das eingegangene Gegenparteirisiko reduziert werden kann.

Die Fondsleitung akzeptiert derzeit folgende Arten von Vermögenswerten als zulässige Sicherheiten:

- Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung eines Teilvermögens;
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein EU-Mitgliedstaat angehören, ausgegeben oder garantiert werden;

– che Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein EU-Mitgliedstaat angehören, ausgegeben oder garantiert werden;

- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat;
- Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in der Schweiz, in einem EU-Mitgliedstaat, einem OECD-Mitgliedstaat oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gehandelt werden und Aktien die in einem breit diversifizierten Leitindex vertreten sind.

Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte müssen grundsätzlich über ein langfristiges Mindest-Rating von «A-» oder gleichwertig bzw. ein kurzfristiges Mindest-Rating von «A-2» oder gleichwertig verfügen.

Wird ein Emittent bzw. eine Sicherheit durch Standard & Poors, Moody's oder Fitch mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigste der Ratings.

Die Fondsleitung ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte OECD-Staaten und Aktienindizes und deren Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder bzw. Leitindizes Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschliessen oder, auf allgemeinerer Ebene, gegenüber Gegenparteien und Vermittlern weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen.

Die Fondsleitung bestimmt den erforderlichen Umfang der Besicherung auf der Grundlage der anwendbaren Risikoverteilungsvorschriften und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte, der Bonität der Gegenparteien und der herrschenden Marktbedingungen. Bei einer Effektenleihe vereinbart die Fondsleitung mit dem Borger bzw. Vermittler, dass dieser zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten verpfändet oder zu Eigentum überträgt, deren Wert angemessen ist und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten beträgt.

Entgegengenommene Sicherheiten werden mindestens börsentäglich bewertet. Die Fondsleitung verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine *Haircut*-Strategie. Bei einem *Haircut* (Sicherheitsmarge) handelt es sich um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann. Die *Haircut*-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, insbesondere die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten sowie die Preisvolatilität der Sicherheiten. Im Rahmen der Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die möglicherweise Mindesttransferbeträge beinhalten, beabsichtigt die Fondsleitung, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen an die *Haircut*-Strategie angepassten Wert hat.

Basierend auf der *Haircut*-Strategie der Fondsleitung erfolgen grundsätzlich folgende Abschläge:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung eines Teilvermögens	0%
Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein EU-Mitgliedstaat angehören, ausgegeben oder garantiert werden	0,5%–5%
Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat	1%–8%
Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in der Schweiz, in einem EU-Mitgliedstaat, einem OECD-Mitgliedstaat oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gehandelt werden und Aktien die in einem breit diversifizierten Leitindex vertreten sind	5%–15%

Die Fondsleitung behält sich gegenüber Gegenparteien und Vermittlern das Recht vor, insbesondere im Falle ungewöhnlicher Marktvolatilität die Abschlüsse auf die Sicherheiten zu erhöhen, sodass die Teilvermögen über höhere Sicherheiten verfügen, um das Gegenparteirisiko zu reduzieren.

Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere achtet die Fondsleitung auf eine angemessene Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als angemessen diversifiziert, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV.

Die Fondsleitung kann erhaltene Barsicherheiten nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit anlegen oder diese als «Reverse Repo» verwenden.

Einem Teilvermögen kann ein Verlust aus der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten entstehen, insbesondere wenn die Anlage, welche mit den erhaltenen Barsicherheiten getätigt wird, an Wert verliert. Durch die Wertminderung einer solchen Anlage reduziert sich der zur Rücküberweisung an die Gegenpartei verfügbare Betrag. Eine allfällige Differenz zum Wert der erhaltenen Barsicherheiten ist durch das betreffende Teilvermögen zu begleichen, wodurch diesem ein Verlust entsteht.

Andere Sicherheiten als flüssige Mittel dürfen nicht ausgeliehen, weiterverpfändet, verkauft, neu angelegt noch im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwendet werden.

Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

### 1.11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilklasse zugeweiht sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet.

### 1.12 Vergütungen und Nebenkosten

#### 1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens bzw. der Anleger

Detaillierte Angaben zu den Vergütungen und Nebenkosten je Teilvermögen sind der Tabelle am Ende des Prospekts zu entnehmen.

Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 20 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze je Teilvermögen sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

#### 1.12.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten Kosten (Total Expense Ratio, TER), die den Teilvermögen laufend belastet wurden, ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

#### 1.12.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vorrätighalten und Abgabe von Marketingdokumenten und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;

- Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder die den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Pflege bestehender Anleger;
- Schulung von Vertriebsmitarbeitern;
- Ernennung und Überwachung von Untervertreibern;
- Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertreibers;
- etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Rabatte zwecks Reduktion der dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren bezahlt werden, welche dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet wurden und somit das Vermögen des Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Bei Erfüllung von mindestens einer der folgenden Voraussetzungen werden Rabatte gewährt:

- das Mindestvolumen in einem bzw. mehreren Teilvermögen des Umbrella-Fonds;
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.

Der Vermögensverwalter kann in seinem eigenen Ermessen seine Vermögensverwaltungsgebühr ganz oder teilweise an Anleger und weitere Empfänger weiterleiten.

#### 1.12.4 Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Leistungen («Commission sharing agreements» und «Soft Commissions»)

Die Fondsleitung hat für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen keine Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») geschlossen.

Die Fondsleitung hat für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen keine Vereinbarungen bezüglich so genannter «soft commissions» geschlossen.

#### 1.12.5 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

### 1.13 Einsicht der Berichte

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

### 1.14 Rechtsform des Umbrella-Fonds

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger<sup>1</sup> nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und in eigenem Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil. Mit Wirkung per 17. Dezember 2018 wurde

<sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

mit Genehmigung der FINMA das Teilvermögen Baloise Fund Invest (CH) – IF Obligationen USD in Baloise Fund Invest (CH) – IF Global Bonds CHF Optimized umbenannt. Mit Wirkung per 1. August 2019 wurde mit Genehmigung der FINMA das übertragende Teilvermögen Baloise Fund Invest (CH) – IF Obligationen Ausland CHF mit dem übernehmenden Teilvermögen Baloise Fund Invest (CH) – IF Obligationen Schweiz CHF vereinigt und das übernehmende Teilvermögen in Baloise Fund Invest (CH) – IF Swiss Franc Bonds Optimized umbenannt. Mit Wirkung per 20. Februar 2020 wurde der Anlegerkreis des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen auf nicht qualifizierte Anleger erweitert und das Teilvermögen Baloise Fund Invest (CH) – IF Aktien Welt ex Schweiz in Baloise Fund Invest (CH) – Aktien Welt ex Schweiz passiv umbenannt. Mit Wirkung per 1. August 2020 wurde mit Genehmigung der FINMA das übertragende Teilvermögen Baloise Fund Invest (CH) – Obligationen EUR mit dem übernehmenden Teilvermögen Baloise Fund Invest (CH) – Global Bonds CHF Optimized vereinigt. Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen. Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

### 1.15 Die wesentlichen Risiken

Die nachstehenden Risikohinweise beschreiben gewisse Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die Teilvermögen verbunden sein können. Diese Risikohinweise sollten von Anlegern vor der Anlage in ein Teilvermögen berücksichtigt werden. Die nachstehenden Risikohinweise sind nicht als umfassende Darstellung aller mit einer Anlage in die Teilvermögen verbundenen Risiken zu verstehen.

#### 1.15.1 Allgemeine Risikofaktoren

##### Allgemeine Anlagerisiken:

Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach generellem Börsentrend und der Entwicklungen der in einem Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es besteht keine Gewähr dafür, dass das jeweilige Anlageziel der Teilvermögen erreicht wird oder dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurück erhält, einen bestimmten Ertrag erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf künftige Anlageergebnisse schliessen.

##### Marktrisiko:

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen oder eine allgemeine Unsicherheit in Bezug auf die Wirtschaftsmärkte kann zum Rückgang des Marktwertes bestehender oder potenzieller Anlagen oder zu einer erhöhten Illiquidität von Anlagen führen. Derartige Rückgänge bzw. eine derartige Illiquidität könnte(n) zu Verlusten und geringeren Anlagemöglichkeiten für ein Teilvermögen führen, das Teilvermögen daran hindern sein Anlageziel erfolgreich zu erreichen, oder erforderlich machen, dass Anlagen mit einem Verlust veräussert werden müssen während ungünstige Marktbedingungen vorherrschen. Ursachen für Marktrisiken können insbesondere politische Unsicherheiten, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen sein.

##### Währungsrisiko:

Hält ein Teilvermögen Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Rechnungseinheit lauten, so ist es (soweit solche Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen.

Bestimmte Anteilklassen können auf eine andere Referenzwährung als die Rechnungseinheit des Teilvermögens lauten. Für abgesicherte Anteilklassen wird gemäss den Bestimmungen im Fondsvertrag eine Absicherungsstrategie angewendet, die darauf zielt, das Währungsrisiko unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Es besteht keine Garantie, dass die Absicherungsstrategie dieses Ziel erreicht. Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilklassen in einem Teilvermögen erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungstransaktionen, die für eine abgesicherte Anteilklasse vorgenommen werden, zu Verbindlichkeiten führen können, die den Nettovermögenswert der übrigen Anteilklassen dieses Teilvermögens beeinflussen.

##### Liquidität:

Bei Finanzinstrumenten besteht das Risiko, dass ein Markt phasenweise illiquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Instrumente nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erwarteten Preis gehandelt werden können. Phasenweise illiquide Finanzmärkte verbunden mit hohen Rücknahmeanträgen können dazu führen, dass die Fondsleitung möglicherweise die Rückzahlungen nicht innerhalb des in diesem Fondsvertrag angegebenen Zeitraums und/oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Nettoinventarwerts des Teilvermögens vornehmen kann.

##### Gegenparteirisiko:

Das Gegenparteirisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Effekte oder eines Derivats. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder gänzlich verloren geht. Gradmesser für die Bonität einer Gegenpartei bildet u.a. deren Einstufung (Rating) durch Ratingagenturen. Ausserdem ist ein Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten nicht oder nicht fristgemäss erfolgt. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen.

##### Operationelle Risiken:

Die Aktivitäten des Vermögensverwalters stützen sich auf die Verfügbarkeit von Datenfluss- und Kommunikationssystemen, welche von ihm und von den anderen in den Anlageprozess beteiligten Parteien benutzt werden. Sollten diese Systeme temporär ausfallen, gänzlich zusammenbrechen oder der Handel in durch das Teilvermögen gehaltenen Anlagen aufgrund technischer oder politischer Probleme ausgesetzt oder aufgehoben werden, besteht die Gefahr, dass das Risikomanagement und der Anlageprozess nicht vollständig umgesetzt werden kann oder gar gänzlich ausfällt. Dadurch kann das Teilvermögen im Voraus nicht bestimmbar substantiellen Risiken und Verlusten ausgesetzt sein.

#### 1.15.2 Spezifische Risikofaktoren

##### Indexnachbildungsrisiken:

Die Teilvermögen versuchen die Wertentwicklung ihres jeweiligen Referenzindex mithilfe einer Nachbildungs- oder Optimierungsstrategie nachzubilden. Es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass sie eine perfekte Nachbildung tatsächlich erzielen, und die Teilvermögen können eventuell dem Risiko eines Tracking Error ausgesetzt sein, bei dem es sich um das Risiko handelt, dass die Renditen gelegentlich die des jeweiligen Referenzindex nicht genau nachbilden. Dieser Tracking Error kann sich daraus ergeben, dass das Teilvermögen nicht die genauen Bestandteile des Referenzindex halten kann, da beispielsweise lokale Märkte Handelsbeschränkungen unterliegen oder kleinere Bestandteile des Index illiquide sind.

##### Optimized sampling:

Für bestimmte Teilvermögen ist es unter Umständen nicht praktikabel oder kosteneffizient, ihren jeweiligen Referenzindex vollständig nachzubilden. Bei diesen Teilvermögen werden sogenannte Optimierungstechniken verwendet. Bei diesen Optimierungstechniken wird nur eine strategische Auswahl aus dem im Referenzindex erhaltenen Wertschriften gekauft. Bei den optimierenden Teilvermögen besteht möglicherweise ein Tracking-Error-Risiko, was bedeutet, dass die Rendite von Teilvermögen und Referenzindex abweichen kann, da der Referenzindex nicht genau nachgebildet wird.

##### Indexbezogene Risiken:

Es besteht keine Garantie, dass der Indexanbieter den Referenzindex exakt zusammenstellt oder dass der Referenzindex exakt bestimmt, zusammengesetzt oder berechnet wird. Indexanbieter übernehmen generell keine Gewähr oder Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der die jeweiligen Referenzindizes betreffenden Daten, noch garantieren sie, dass die veröffentlichten Indizes die beschriebenen Indexverfahren einhalten werden. Es besteht keine Gewährleistung oder Garantie bei Fehlern von Indexanbietern. Nicht nur Fehler in einem Referenzindex eines Teilvermögens, sondern auch von einem Indexanbieter am Referenzindex vorgenommene zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und -zusammensetzungen (um beispielsweise einen Fehler zu korrigieren) können die Kosten und das Marktrisiko des Teilvermögens erhöhen.

##### Zinsänderungsrisiko:

Der Wert der von den Teilvermögen gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere wird sich in Abhängigkeit von Zinsänderungen ändern. Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren steigt im Allgemeinen bei fallenden Zinsen

und fällt bei steigenden Zinsen. Festverzinsliche Wertpapiere mit einer höheren Zinssensitivität und längeren Laufzeiten unterliegen infolge von Zinsänderungen in der Regel höheren Wertschwankungen.

#### Kreditrisiko:

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit des Emittenten oder eines Garantiegebers, Kapital- und/oder Zinszahlungen für seine Verpflichtungen zu leisten. Emittenten oder Garanten, die ein höheres Kreditrisiko aufweisen, bieten in der Regel höhere Erträge für dieses zusätzliche Risiko. Veränderungen der Finanzlage eines Emittenten oder Garanten, Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände im Allgemeinen oder Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände, die sich auf einen bestimmten Emittenten oder Garanten auswirken, sind Faktoren, die negative Auswirkungen auf die Bonität eines Emittenten oder Garanten haben können.

#### Hochverzinsliche resp. niedriger als Investment Grade eingestufte Forderungswertpapiere und –wertrechte:

Hochverzinsliche Wertpapiere (High Yield) bzw. niedriger als Investment Grade eingestufte Wertpapiere (Non-Investment Grade) sind in der Regel mit einem höheren Kredit- oder Ausfallrisiko verbunden als Wertpapiere besserer Qualität. Je geringer die Bonität, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Emittent oder Garant seinen Kapital- und/oder Zinszahlungen nicht nachkommen kann. Solche Wertpapiere sind in der Regel volatiler als Wertpapiere besserer Qualität, so dass sich negative wirtschaftliche und politische Ereignisse in stärkerem Masse auf die Kurse von solchen Wertpapieren auswirken können. Der Markt für solche Wertpapiere weist im Allgemeinen eine geringere Liquidität und Aktivität auf als der Markt für Wertpapiere besserer Qualität, und die Fähigkeit eines Teilvermögens, seine Bestände aufgrund von Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Situation oder aufgrund von Änderungen der Situation an den Finanzmärkten zu veräussern, kann durch solche Faktoren stärker eingeschränkt sein.

#### Asset Backed/Mortgage Backed Securities:

Einzelne Teilvermögen können Positionen in Asset-Backed-Securities («ABS») und Mortgage-Backed-Securities («MBS») halten. ABS und MBS sind von einer Zweckgesellschaft (SPV) begebene Schuldtitel. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven, z. B. Forderungen aus Kreditkarten- und Leasingverträgen o. ä.) besichert. Gegenüber herkömmlichen Anleihen wie Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen höhere Gegenpartei-, Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken aufweisen sowie zusätzliche Risiken wie Wiederanlagerisiken, Kreditrisiken auf den unterliegenden Aktiven und frühzeitige Kapitalrückzahlungen (durch eingebaute Kündigungsrechte, sogenannte Prepayment Events) mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamtertritte unterliegen (insbesondere wenn die Rückzahlung der Schuldtitel nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung der unterliegenden Aktiven übereinstimmt). ABS und MBS können sehr illiquide sein und daher einer hohen Preisvolatilität unterliegen.

#### Anlagen in Aktien:

Der Aktienkurs kann von vielen Faktoren auf Ebene des jeweiligen Unternehmens sowie von allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, u.a. Entwicklungstendenzen beim Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinssätze, Meldungen über Unternehmensgewinne, demographische Trends und Katastrophen beeinflusst werden. Die Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.

#### Depository Receipts (ADR, GDR):

Depository Receipts (American Depository Receipts («ADR»), Global Depository Receipts («GDR»)) sind Instrumente, die eingesetzt werden, um ein Engagement in Wertpapieren aufzubauen, wenn die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht direkt gehalten werden können oder nicht zu einer Direktanlage geeignet sind oder wenn der direkte Zugang zu den zugrunde liegenden Wertpapieren eingeschränkt oder begrenzt ist. Da sich Depository Receipts nicht immer parallel zu dem zugrunde liegenden Wertpapier entwickeln, kann nicht garantiert werden, dass ein ähnliches Ergebnis erzielt wird wie im Fall einer Direktanlage.

#### Kleine und mittlere Unternehmen:

Anlagen in kleinere und mittlere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer hohen Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer und mittlerer Unterneh-

men, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen auf Marktveränderungen.

#### Schwellenländer (Emerging Markets):

Anlagen in Schwellenländern können mit einem höheren Risiko verbunden sein als Anlagen in Märkten von Industrieländern. Die Wertpapiermärkte von Emerging Markets sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatiler als Wertpapiermärkte von Industrieländern. In bestimmten Emerging Markets besteht das Risiko einer Enteignung von Vermögenswerten, einer enteignungsgleichen Besteuerung, politischer und sozialer Unruhen und diplomatischer Entwicklungen, die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen können. Es gibt möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über bestimmte Finanzinstrumente als von Anlegern üblicherweise erwartet wird, und Unternehmen in solchen Ländern sind möglicherweise nicht Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und -anforderungen unterworfen, welche mit denjenigen in Industrieländern vergleichbar sind. Bestimmte Finanzmärkte weisen ein deutlich niedrigeres Marktvolumen als weiter entwickelte Märkte auf. Wertpapiere vieler Unternehmen können weniger liquide und ihre Kurse volatiler sein. In Emerging Markets gibt es ausserdem ein unterschiedlich hohes Mass staatlicher Aufsicht und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten. Lokale Beschränkungen können die Anlageaktivitäten der Teilvermögen beeinträchtigen. Anlagen in lokaler Währung können nachteilig von Wechselkursschwankungen, Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden. Abwicklungssysteme in Emerging Markets sind möglicherweise weniger gut organisiert als in entwickelten Märkten. Deshalb kann das Risiko bestehen, dass die Abwicklung verzögert wird und Barvermögen oder Wertpapiere eines Teilvermögens infolge von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind.

#### Konzentrationsrisiken:

Die Strategie eines Teilvermögens, in eine begrenzte Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerten zu investieren, kann die Volatilität der Anlageperformance des Teilvermögens im Vergleich zu Fonds erhöhen, die in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerten investieren. Wenn sich Faktoren, Märkte, Sektoren oder Vermögenswerten, in die ein Teilvermögen investiert, schlecht entwickeln, könnten dem Teilvermögen grössere Verluste entstehen, als wenn es in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerten investiert hätte.

#### Anlagen in Zielfonds:

Bei Anlagen in Zielfonds können dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Teilvermögens als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen. Gegebenenfalls müssen ausländische Zielfonds nicht zum Vertrieb in der Schweiz genehmigt sein und unterstehen unter Umständen keiner gleichwertigen Regulierung und Aufsicht in ihrem Herkunftsland, welche ein vergleichbares Schutzniveau bietet. Ein Teilvermögen kann sein Anlageziel unter Umständen nur erreichen, wenn auch ein Zielfonds sein Anlageziel erreicht. Die Wertentwicklung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds ist massgeblich von der Leistung des jeweiligen Anlageverwalters abhängig, wobei weder die Fondsleitung noch der für ein Teilvermögen eingesetzte Vermögensverwalter eine unmittelbare Kontrolle über die Verwaltung der Anlagen in einem Zielfonds hat. Der Wert der gehaltenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds kann je nach den Anlagen, in welche der Zielfonds investiert, von weiteren Risiken beeinflusst werden, welchen folglich auch das investierende Teilvermögen ausgesetzt ist. Die Anlage in Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile bzw. Aktien Einschränkungen unterliegen kann, wodurch Anlagen in Zielfonds möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen. Die Bewertung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds kann gegebenenfalls auf Schätzungen beruhen, und unter Umständen können Käufe und Verkäufe von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds nur über bzw. unter dem Inventarwert des Zielfonds oder gar nicht erfolgen.

#### Effektenleihe:

Effektenleihen beinhalten ein Gegenpartierisiko, darunter auch das Risiko, dass die ausgeliehenen Effekten nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, wodurch das Teilvermögen in seinen Lieferverpflichtungen bei Verkäufen von Effekten eingeschränkt ist. Sollte die entleihende Partei keine gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Sicherheiten stellen oder die von einem Teilvermögen entliehenen Effekten bei Fälligkeit nicht zurückgeben, besteht ein Risiko, dass die gestellte Sicherheit zu einem geringeren Wert als dem der entliehenen Effekten verwertet werden muss, ungeachtet, ob dies auf eine ungenaue Bewertung der Sicherheit, negative Marktentwicklungen, eine Zurückstufung der Bonitätsbewertung des Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt

wird, zurückzuführen ist, was wiederum die Wertentwicklung des Teilvermögens nachteilig beeinflussen könnte.

#### Anlagen in Zertifikate:

Zertifikate berechtigen den Inhaber nicht am Underlying. Sie repräsentieren keinerlei Anspruch und im Fall eines Verlustes hat der Investor kein Anrecht gegenüber der Gesellschaft des Underlying. Investoren in Zertifikate sind dem Gegenparteirisiko ausgesetzt. Falls der Emittent insolvent wird, können Investoren nur gegen den Emittenten als Kreditoren klagen und können ihr ganzes Investment verlieren, auch wenn sich das Underlying den Erwartungen entsprechend entwickelt.

Es kann nicht garantiert werden, dass Zertifikate auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden können oder ob ein solcher Markt liquid oder illiquid ist. Zertifikate werden an keiner Börse gehandelt oder auf einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt. Es könnte schwierig sein, Preis-Informationen zu erhalten und die Liquidität und Marktpreise der Zertifikate könnten dadurch negativ beeinträchtigt werden.

#### Nachhaltigkeitsrisiken:

Nachhaltigkeitsrisiken sind ökologische, soziale oder Governance-Ereignisse oder -Bedingungen, die bei ihrem Eintreten tatsächlich oder potenziell einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der Anlagen der Teilvermögen haben können. Verbunden sind diese Risiken hauptsächlich mit aus dem Klimawandel resultierenden Ereignissen (sog. physischen Risiken) und mit Reaktionen der Gesellschaft auf den Klimawandel (sog. Übergangsrisiken), welche zu unerwarteten Verlusten führen können mit Auswirkungen auf das Vermögen und die finanzielle Situation der Teilvermögen. Gesellschaftliche Ereignisse (z.B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsverhältnisse, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Mängel in der Unternehmensführung (z.B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können ebenfalls zu Nachhaltigkeitsrisiken führen. Nachhaltigkeitsrisiken werden vom Vermögensverwalter in dem Masse in die Anlageentscheidungen und die Risikoüberwachung einbezogen, als sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Opportunitäten für eine maximierte Erwirtschaftung langfristig risikoadjustierter Renditen darstellen. Die Auswirkungen eines Eintritts eines Nachhaltigkeitsrisikos können vielfältig sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlage-klasse. Im Allgemeinen wird der Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikos in Bezug auf einen Vermögenswert eine negative Auswirkung auf dessen Wert, unter Umständen auch einen vollständigen Wertverlust, zur Folge haben. Eine Beurteilung möglicher Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken kann daher nur mit Bezug auf ein bestimmtes Portfolio erfolgen. Die Identifizierung und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie auch deren Auswirkungen auf die Rendite leiten sich gegebenenfalls vom jeweiligen Referenzindex mit eigener Methodologie und Berechnungsmethode ab, dessen Daten vom jeweiligen Anbieter bezogen werden.

Diese Nachhaltigkeitsrisiken gelten gleichermaßen für alle ESG-Teilvermögen.

#### Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen:

Das Fehlen etablierter Standards und harmonisierter Definitionen im Bereich des nachhaltigen Investierens kann zu unterschiedlichen Interpretationen und Ansätzen in der Festlegung und Umsetzung nachhaltiger Anlageziele führen, was die Vergleichbarkeit verschiedener nachhaltiger Finanzprodukte erschweren kann. Die fehlende Taxonomie lässt dem Vermögensverwalter ein gewisses subjektives Ermessen bei der Ausgestaltung und Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess, dessen Ausübung nur eingeschränkt nachvollziehbar ist. Der Vermögensverwalter basiert seinen Analyseprozess sodann auf von den betreffenden Unternehmen selbst oder von Drittanbietern bezogenen Daten, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vermögensverwalter nur eingeschränkt überprüfbar sind. Das Angebot und die Verfügbarkeit von Daten sind beschränkt. Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen nur auf die ihm jeweils vorliegenden Daten ab. Insbesondere erfolgen Ausschlüsse nur von Unternehmen und Emittenten, zu welchen relevante Daten vorhanden sind.

Die Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess kann die Wertentwicklung des Vermögens eines ESG-Teilvermögens beeinflussen. Entsprechend kann sich das Vermögen eines ESG-Teilvermögens im Vergleich zu einem ähnlichen Anlagefonds, bei dem Anlagen ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren getätigt werden, anders entwickeln und unter Umständen auch eine geringere Diversifikation aufweisen. Die Anwendung von Ausschlüssen im Anlageprozess eines ESG-Teilvermögens kann ferner dazu führen, dass ein ESG-Teilvermögen vorteilhafte Anlagen nicht tätigt

oder veräussert und ganze Wirtschaftssektoren mit positiven Renditeaussichten nicht berücksichtigt, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des ESG-Teilvermögens auswirken kann.

Diese besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen gelten gleichermaßen für alle ESG-Teilvermögen.

### **1.16 Liquiditätsrisikomanagement**

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen des Umbrella-Fonds im Rahmen der Strukturierung und Auflegung, und danach jeweils grundsätzlich monatlich. Bei der Beurteilung werden verschiedene Szenarien analysiert und Kriterien berücksichtigt, u.a. Diversifikation und Grösse des Teilvermögens, Fungibilität der Anlagen, Charakteristik des fondspezifischen Anlagemarktes, Markt elastizität und Markttiefe der Märkte, in die das Teilvermögen investiert. Für gewisse Anlageklassen mit beschränkter Liquidität oder beschränkt verfügbaren Marktinformationen (z.B. Immobilien, Hypotheken, alternative Anlagen) können diese Analysen in längeren Abständen erfolgen und die beigezogenen Kriterien können sich unterscheiden. Die Fondsleitung dokumentiert die Ergebnisse dieser Analysen und definiert und implementiert im Bedarfsfall geeignete Massnahmen, um allfällige Liquiditätsrisiken zu begrenzen. Die Faktoren, welche einen Einfluss auf das Liquiditätsrisiko haben, können sich laufend verändern, manchmal auch in unerwarteter und erheblicher Weise. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Teilvermögen, trotz den von der Fondsleitung durchgeführten Analysen und getroffenen Massnahmen, Liquiditätsrisiken (siehe auch unter Ziff. 1.2.4.1) entstehen.

## **2 Informationen über die Fondsleitung**

### **2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung**

Fondsleitung ist die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.

### **2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung**

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2022 insgesamt 407 Wertschriftenfonds und 8 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 302 081 Mio. Die Credit Suisse Funds AG verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 284 kollektive Kapitalanlagen (inkl. Teilvermögen), wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 342,1 Mrd. belief.

#### Adresse:

UBS Fund Management (Switzerland) AG  
Aeschenvorstadt 1  
4051 Basel

#### Internetseite:

[www.ubs.com](http://www.ubs.com)

### **2.3 Verwaltungs- und Leitorgane**

#### **Verwaltungsrat**

- Michael Kehl, Präsident  
Managing Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
- Dr. Daniel Brüllmann, Vizepräsident  
Managing Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
- Francesca Gigli Prym, Mitglied  
Managing Director, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg
- Dr. Michèle Sennhauser, Mitglied  
Executive Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
- Franz Gysin, Unabhängiges Mitglied
- Werner Strebler, Unabhängiges Mitglied

#### **Geschäftsleitung**

- Eugène Del Cioppo, CEO
- Thomas Schärer, Deputy CEO, Head ManCo Substance & Oversight
- Hubert Zeller, Head WLS – Client Mgmt.
- Yves Schepperle, Head WLS – Product Mgmt.

- Urs Fäs, Head Real Estate (RE) CH
- Georg Pfister, COO & CFO
- Marcus Eberlein, Head Investment Risk Control
- Thomas Reisser, Head Compliance & Operational Risk Control (C&ORC)

## 2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt CHF 1 Mio. und ist voll einbezahlt. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt. Die UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG.

## 2.5 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide sämtlicher Teilvermögen sind an die Baloise Asset Management AG, Basel, übertragen.

Die Baloise Asset Management AG, Basel, ist ein von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bewilligter und beaufsichtigter Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen. Die Mitarbeiter der Baloise Asset Management AG zeichnen sich durch langjährige Erfahrung in den Bereichen Vermögensverwaltung und Anlageberatung für nationale und internationale private und institutionelle Kunden aus.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt der zwischen der UBS Fund Management (Switzerland) AG und der Baloise Asset Management AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

## 2.6 Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat verschiedene Teilaufgaben der Fondsadministration an Gruppengesellschaften der UBS Group AG im In- und Ausland übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und den Gruppengesellschaften der UBS Group AG abgeschlossener Vertrag.

## 2.7 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

## 3 Informationen über die Depotbank

### 3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die Credit Suisse (Schweiz) AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich. Die Bank wurde im April 2015 in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft in Zürich gegründet. Die Credit Suisse (Schweiz) AG hat im vierten Quartal 2016 den grössten Teil des zur Division «Swiss Universal Bank» gehörenden Geschäfts der Credit Suisse AG übernommen. Die Credit Suisse (Schweiz) AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Credit Suisse AG, Zürich.

### 3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Credit Suisse (Schweiz) AG bietet ein umfassendes Angebot an Bankdienstleistungen und -produkten für in der Schweiz domizilierte Privat-, Unternehmens- und institutionelle Kunden sowie für gewisse internationale Kunden.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente

darf die Aufbewahrung des Fondsvermögens nur durch beaufsichtigte Dritt- und Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- und Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Die Aufgaben der Depotbank bei der Delegation der Verwahrung an einen Beauftragten richten sich nach § 4 Ziff. 6 des Fondsvertrags. Die Depotbank haftet für den von einem Dritt- oder Zentralverwahrer verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweist, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als «participating foreign financial institution (pFFI)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» sowie Section 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code einschliesslich diesbezüglicher Erlasse gemeldet.

## 4 Informationen über Dritte

### 4.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist folgende Bank:

- Credit Suisse (Schweiz) AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich, mit sämtlichen Geschäftsstellen in der Schweiz.

### 4.2 Vertreter

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen ist folgendes Institut beauftragt worden:

- Baloise Asset Management AG, Basel

Die Fondsleitung ist berechtigt, weitere Vertreter mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen einzusetzen.

## 5 Weitere Informationen

### 5.1 Nützliche Hinweise

Valorenummer: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts  
ISIN-Nummer: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts  
Rechnungseinheit: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

### 5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Internetplattform «www.fundinfo.com».

Preisveröffentlichungen bzw. Veröffentlichungen der Nettoinventarwerte für alle Anteilklassen jedes Teilvermögens erfolgen täglich auf der Internetplattform «www.fundinfo.com», allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen sowie in elektronischen Medien.

### 5.3 Verkaufsrestriktionen

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden anlagefonds- und steuerrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen innerhalb der USA und ihren Territorien weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen Bürgern der USA oder Personen mit



Wohnsitz oder Sitz in den USA und/oder anderen natürlichen wie juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Erträge, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegen sowie Personen, die gemäss Bestimmung S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Anteile des Teilvermögens Baloise Fund Invest (CH) – Global Bonds CHF Optimized dürfen Personen oder Gesellschaften in der Volksrepublik China («VRC») weder angeboten noch verkauft werden. Ferner dürfen innerhalb der VRC Anteile dieses Teilvermögens nicht ausgeliefert werden. Anleger in der VRC zeichnen Anteile dieses Teilvermögens nur, wenn ihnen dies gemäss geltenden Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, und/oder Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde in der VRC erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften – gleichgültig, ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht – gestattet ist. Wenn ein Anleger diese Verkaufsrestriktionen nicht einhält, darf die Fondsleitung in ihrem Ermessen Massnahmen in Bezug auf die Anteile dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, u. a. Anteile des betreffenden Anlegers nach Massgabe von § 5 Ziff. 8 des Fondsvertrages zwangsweise zurückzunehmen.

## 6 Weitere Informationen

### 6.1 Profil des typischen Anlegers

#### A) Baloise Fund Invest (CH) – Swiss Franc Bonds Optimized

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit begrenzter Risikofähigkeit, die an der Entwicklung des in der Anlagepolitik definierten Obligationenmarktes partizipieren möchten und über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont verfügen. Dabei suchen sie ein Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug.

#### B) Baloise Fund Invest (CH) – Global Bonds CHF Optimized

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit begrenzter Risikofähigkeit, die an der Entwicklung des in der Anlagepolitik definierten Obligationenmarktes partizipieren möchten und über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont verfügen. Dabei suchen sie ein Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug.

#### C) Baloise Fund Invest (CH) – Aktien Schweiz

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger, die an der Entwicklung des in der Anlagepolitik definierten Aktienmarktes partizipieren möchten. Dabei suchen sie ein ausgewogenes, breites und diversifiziertes Engagement im entsprechenden Markt. Die Anleger sind bereit, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, verfügen also über eine erhöhte Risikofähigkeit und -bereitschaft und über einen langfristigen Anlagehorizont.

#### D) Baloise Fund Invest (CH) – Aktien Schweiz passiv

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger, die an der Entwicklung des in der Anlagepolitik definierten Aktienmarktes partizipieren möchten. Dabei suchen sie ein ausgewogenes, breites und diversifiziertes Engagement im entsprechenden Markt. Die Anleger sind bereit, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, verfügen also über eine erhöhte Risikofähigkeit und -bereitschaft und über einen langfristigen Anlagehorizont.

#### E) Baloise Fund Invest (CH) – Equity Switzerland Corporate Governance passive

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger, die an der Entwicklung des in der Anlagepolitik definierten Aktienmarktes partizipieren möchten. Dabei suchen sie ein ausgewogenes, breites und diversifiziertes Engagement im entsprechenden Markt und ein Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug. Die Anleger sind bereit, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, verfügen also über eine erhöhte Risikofähigkeit und -bereitschaft und über einen langfristigen Anlagehorizont.

#### F) Baloise Fund Invest (CH) – Equity World ESG Low Carbon

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger, die an der Entwicklung des in der Anlagepolitik definierten Aktienmarktes partizipieren möchten. Dabei suchen sie ein ausgewogenes, breites und diversifiziertes Engagement im entsprechenden Markt und ein Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug. Die Anleger sind bereit, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, verfügen also über eine erhöhte Risikofähigkeit und -bereitschaft und über einen langfristigen Anlagehorizont.

## 6.2 Informationen im Zusammenhang mit Anlagen in China

### *Risiken im Zusammenhang mit dem Bond Connect Programm*

«Bond Connect» ist eine neue, 2017 eingeleitete Initiative für den beidseitigen Marktzugang zu den Anleihenmärkten Hongkongs und des chinesischen Festlands über eine grenzüberschreitende Plattform. Qualifizierte ausländische Anleger können über den Nordwärtshandel von Bond Connect («Nordwärtshandel») in den chinesischen Interbankenmarkt («CIBM») anlegen. Für Bürger der Volksrepublik China ist der Nordwärtshandel nicht geeignet.

### *Überblick über Bond Connect*

Bond Connect ist der beidseitige Marktzugang zu den Anleihenmärkten Hongkongs und des chinesischen Festlands, der von China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre, China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House (nachstehend gemeinsam «Finanzinfrastrukturinstitutionen auf dem Festland») sowie die HKEx und Central Moneymarkets Unit (nachstehend gemeinsam «Finanzinfrastrukturinstitutionen in Hong Kong») aufgebaut wurde. Der Anleihenmarkt der Volksrepublik China besteht hauptsächlich aus dem CIBM. Der Nordwärtshandel ermöglicht es qualifizierten ausländischen Anlegern, über Bond Connect in den CIBM anzulegen. Der Nordwärtshandel unterliegt dem aktuellen politischen Rahmenwerk in Bezug auf die Beteiligung ausländischer Anleger am CIBM. Für den Nordwärtshandel wird es keine Anlagequote geben.

Laut den geltenden Regelungen auf dem chinesischen Festland dürfen qualifizierte ausländische Anleger, die über Bond Connect in den CIBM anlegen wollen, dies über eine von der Hong Kong Monetary Authority («HKMA») genehmigte Offshore-Verwahrstelle tun, welche für die Kontoeröffnung bei der betreffenden, von der People's Bank of China («PBOC») genehmigten Onshore-Verwahrstelle zuständig ist.

Die mit Bond Connect verbundenen Risiken sind derzeit schwer abzuschätzen. Wesentliche, nicht abschliessend genannte Risiken sind:

### *Allgemeine Risiken in Zusammenhang mit Bond Connect*

Auf Grund von Marktvolatilität und potenziell mangelnder Liquidität infolge niedriger Handelsvolumina bestimmter Schuldtitle am CIBM können die Kurse für bestimmte, an diesem Markt gehandelte Schuldtitle erheblich schwanken. Teilvermögen, die in diese Märkte anlegen, unterliegen daher einem Liquiditäts- sowie Volatilitätsrisiko. Die Geld- und Briefspannen der Kurse dieser Wertpapiere können gross sein. Den betreffenden Teilvermögen können deshalb erhebliche Handels- und Abwicklungskosten entstehen und sie können bei Veräusserung dieser Anlagen sogar Verluste erleiden.

Sofern ein Teilvermögen am CIBM eine Transaktion tätigt, kann das betreffende Teilvermögen auch Risiken in Zusammenhang mit Abwicklungsverfahren und einem Ausfall von Gegenparteien ausgesetzt sein. Möglicherweise hält die Gegenpartei, die mit dem betreffenden Teilvermögen eine Transaktion eingegangen ist, ihre Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion nicht ein, indem sie das betreffende Wertpapier nicht liefert oder die Zahlung in Höhe des Wertes nicht tätigt.

Da die Kontoeröffnung für Anlagen am CIBM über Bond Connect über eine Offshore-Verwahrstelle vorgenommen werden muss, ist das betreffende Teilvermögen einem Zahlungsausfall- oder Fehlerrisiko seitens der Offshore-Verwahrstelle ausgesetzt.

Bond Connect ist ein neuartiges Programm und unterliegt regulatorischen Risiken. Die entsprechenden Richtlinien und Vorschriften zu Anlagen über Bond Connect unterliegen Änderungen, die potenziell rückwirkend sind. Falls die zuständigen chinesischen Behörden die Kontoeröffnung oder den Handel über Bond Connect aussetzen, wird die Fähigkeit des betreffenden Teilvermögens, über Bond Connect am CIBM anzulegen, eingeschränkt. Dies kann sich nachteilig auf die Performance des Teilvermögens auswirken, da es seine Positionen am CIBM möglicherweise veräussern muss. Das betreffende Teilvermögen könnte infolgedessen erhebliche Verluste erleiden.

### *Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung auf dem chinesischen Festland*

Gemäss dem Rundschreiben (Caishui) des Finanzministeriums und der staatlichen Steuerverwaltung, sind ausländische institutionelle Anleger („Overseas institutional investors“), die via Bond Connect in chinesische Bonds anlegen, im Zeitraum 7. November 2018 bis 31. Dezember 2025

von der Quellensteuer und Umsatzsteuer auf Couponerträge aus diesen Bonds befreit. Es gibt jedoch keine Sicherheit darüber, wie die steuerliche Situation in Zukunft aussehen wird. Die Steuerbehörden auf dem chinesischen Festland könnten in Zukunft weitere Vorgaben herausgeben, die möglicherweise rückwirkend gelten. Angesichts der Unsicherheit über die künftige Besteuerung von Gewinnen oder Erträgen aus Anlagen der Teilvermögen auf dem chinesischen Festland behält sich die Fondsleitung das Recht vor, diese Gewinne oder Erträge einer Quellensteuer zu unterwerfen und die Steuer für Rechnung der Teilvermögen einzubehalten.

#### *Risiken im Zusammenhang mit der Ausübung von Gläubigerrechten*

Die Rechte und Ansprüche der Teilvermögen an CIBM-Anleihen werden durch die Central Moneymarkets Unit ausgeübt, die ihre Rechte als «Nominee» der Bond-Connect-Wertpapiere ausübt. Das Bond-Connect-Programm beinhaltet generell das Konzept eines «Nominee» analog desjenigen im Rahmen des Stock-Connect-Programms. Die genaue Beschaffenheit und die Rechte eines Anlegers, der über den Nordwärtshandel investiert, als wirtschaftlicher Eigentümer der Bond-Connect-Wertpapiere sind im chinesischen Recht nicht genau definiert. Auch die genaue Beschaffenheit und die Methoden zur Durchsetzung der in den Gesetzen des chinesischen Festlands verankerten Rechte und Ansprüche von Anlegern, die über den Nordwärtshandel investieren, lassen sich nicht zweifelsfrei festlegen. Mit Blick auf bestimmte Rechte und Ansprüche an China-Connect-Wertpapieren, die nur durch Klagen vor zuständigen Gerichten auf dem chinesischen Festland ausgeübt bzw. geltend gemacht werden können, ist ungewiss, ob diese Rechte durchgesetzt werden können, der Nominee nicht verpflichtet ist, auf dem chinesischen Festland oder anderswo eine Klage oder ein Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen der Anleger für die Bond-Connect-Wertpapiere durchzusetzen.

#### *Risiko im Zusammenhang mit der Offenlegung von Beteiligungen*

Gemäss den Anforderungen zur Offenlegung von Beteiligungen auf dem chinesischen Festland unterliegt das Teilvermögen, sofern es Grossgläubiger einer CIBM-Anleihe wird, dem Risiko, dass die Beteiligungen des Teilvermögens gemeldet werden müssen. Dadurch können die Beteiligungen des Teilvermögens öffentlich bekannt werden, was sich auf die Wertentwicklung des Teilvermögens auswirken kann.

### **6.3 Verantwortungsbewusstes Investieren und ESG-Integration**

Das Thema verantwortungsbewusstes Investieren ist ein noch junger Bereich der Finanzwirtschaft. Der rechtliche und regulatorische Rahmen ist entsprechend noch in der Entwicklungsphase. Ausserdem entstehen fortlaufend neue Methoden und die Verfügbarkeit von Daten verbessert sich ständig, was sich auf die nachfolgend beschriebene Umsetzung einer ESG-Anlagestrategie auswirken kann. Als verantwortungsbewusstes Investieren bezeichnet man allgemein die angemessene Berücksichtigung von Umwelt, Sozial- und Governance-Aspekten («**ESG-Faktoren**») bei Anlageentscheidungen. Obwohl keine abschliessende Aufzählung oder allgemein verbindliche Definitionen der Themen und Faktoren zur Verfügung stehen, die unter dem Konzept von «ESG» zusammengefasst werden können, kann darunter z. B. Folgendes verstanden werden:

**Umwelt** (*Environmental*, «E»): Berücksichtigung der Qualität und Funktion der natürlichen Umgebung und der natürlichen Systeme, wie z. B. Luft-, Wasser- und Bodenqualität, Kohlenstoff und Klima, sauberes Wasser, ökologische Gesundheit und Biodiversität, CO<sub>2</sub>-Emissionen und Klimawandel, Energieeffizienz, Knappheit der natürlichen Ressourcen und Abfallbewirtschaftung. Umweltaspekte können z. B. durch ressourceneffiziente Schlüsselindikatoren für die Nutzung von Energie, die Nutzung erneuerbarer Energien, die Nutzung von Rohstoffen, das Abfallaufkommen, Emissionen, Treibhausgasemissionen, die Nutzung von Wasser, die Nutzung von Land, Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft gemessen werden.

**Soziales** (*Social*, «S»): Berücksichtigung von Aspekten im Zusammenhang mit Rechten, Wohlergehen und Interessen der Menschen und Gemeinschaften, wie z. B. Menschenrechte, Arbeitsbedingungen und -standard, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter und Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit.

**Governance** (*Governance*, «G»): Aspekte in Bezug auf eine ordnungsgemässe Führung von Unternehmen und anderen investitionsempfangenden Einheiten, wie z. B. Unabhängigkeit und Aufsicht des Kontrollorgans, gute Praktiken und Transparenz, Vergütung von Führungskräften, Aktionärsrechte, Managementstruktur, Massnahmen gegen Korruption und der Um-

gang mit Whistleblowing. Bei staatlichen Emittenten schliessen die Governance Aspekte auch die Stabilität der Regierung, das Recht auf Privatleben und die Unabhängigkeit der Rechtsprechung ein.

Für die Baloise Asset Management AG, Basel, als Vermögensverwalter, gelten die *Baloise - Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren für Drittkunden und Anlagefonds*, die *Baloise Asset Management Klimastrategie* und die *Active Ownership Richtlinie der Baloise Asset Management («Nachhaltigkeitsrichtlinien»)*, welche ihre Bestrebungen und Handlungen im Zusammenhang mit verantwortungsbewusstem Investieren regeln. Mehrere Beteiligte innerhalb der Organisation der Baloise Group begleiten die Entwicklung und Umsetzung der vorgenannten Nachhaltigkeitsrichtlinien auf verschiedenen Ebenen durch die Beratung der Leitungs- und Aufsichtsorgane und die Steuerung nachhaltiger Produkte (u.a. durch die Festlegung der Nachhaltigkeitsstrategie und die Pflege von Ausschluss- und Bewertungskriterien). Die Nachhaltigkeitsrichtlinien werden auch auf die Verwaltung der Teilvermögen mit einer expliziten ESG-Anlagestrategie («**ESG-Teilvermögen**») angewendet.

Die Nachhaltigkeitsrichtlinien zielen darauf ab, ESG-Aspekte in verschiedene Schritte des Anlageprozesses zu integrieren, indem sie Orientierungshilfen zur Identifikation nachhaltigkeitsbezogener Opportunitäten und zur Reduktion gewisser Nachhaltigkeitsrisiken (siehe Ziff. 1.15.2 in diesem Prospekt) enthält.

#### **Nachhaltigkeitsansätze**

Im Zusammenhang mit ESG-Teilvermögen können gemäss den Nachhaltigkeitsrichtlinien und dem jeweiligen Anlageziel die folgenden wesentlichen Nachhaltigkeitsansätze oder Kombinationen derselben Anwendung finden. Dabei können ESG-Faktoren, welche ausschliesslich durch den Anbieter eines Referenzindexes bei der Festlegung der Indexmethodologie bestimmt werden, vom ESG-Verständnis gemäss den Nachhaltigkeitsrichtlinien des Vermögensverwalters teilweise abweichen.

**Allgemeine Ausschlüsse** (*Negative Screening*): Ausschluss von Unternehmen, die gegen definierte Normen oder Werte verstossen, wobei bei ESG-Teilvermögen, soweit auf das jeweilige Anlageuniversum anwendbar, folgende Ausschlüsse systematisch vorgenommen werden:

- Ausschlüsse gemäss aktueller Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des unabhängigen Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen SVVK-ASIR ([www.svkv-asir.ch](http://www.svkv-asir.ch)). In dieser Liste empfiehlt der SVVK seinen Mitgliedern den Ausschluss von Unternehmen deren Geschäftstätigkeit aufgrund ihrer Produkte (z.B. kontroverse Waffen) als auch ihres Geschäftsgebarens im Widerspruch zur normativen Basis des SVVK stehen und bei denen auch Engagement-Massnahmen nicht zu einer Lösung bestehender ESG-Probleme führen konnten;
- Ausschluss von Unternehmen mit Umsatz aus einer Geschäftstätigkeit im Bereich von aufgrund ihres militärischen und zivilen Schädigungspotentials kontroverser Waffen gemäss von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften bezogenen Daten (MSCI Screening), namentlich Streumunition, Landminen, biochemische Waffen und Waffensysteme, Waffen mit abgereichertem Uran, Laser-Blendwaffen, Waffen mit nicht entdeckbaren Splintern, Brandwaffen und Atomwaffen, wobei für Atomwaffen eine Umsatzschwelle von 1% gilt;
- Ausschluss von Unternehmen mit schlechtem MSCI ESG Unternehmensrating: MSCI ESG Rating «CCC» ausgeschlossen (auf einer von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellten ESG-Rating Skala von AAA bis CCC);
- Ausschluss von Unternehmen mit Umsatz aus einer Geschäftstätigkeit im Bereich Thermalkohle (Umsatzschwelle >10%); Unkonventionelles Öl und Gas (Umsatzschwelle >10%);
- Ausschluss von Unternehmen, die gemäss von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften bezogenen Daten (MSCI Screening) mehr als 10% ihres Gesamtumsatzes durch eine Geschäftstätigkeit im Bereich der Kohle oder der Förderung und Produktion von nicht konventionellem Erdöl und Gas (einschliesslich arktische Bohrungen) erzielen;
- Ausschluss von Investitionen in Staaten inkl. supranationaler Organisationen mit einem schlechten MSCI ESG Government Rating (MSCI ESG Rating «CCC» ausgeschlossen auf einer von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellten ESG-Rating Skala von AAA bis CCC);
- Ausschluss von Investitionen in Zielfonds mit schlechtem ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score): gleich oder schlechter als 1.4 (entspricht MSCI ESG Fund Rating «CCC» auf einer von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellten ESG-Rating Skala von AAA bis CCC); Herstellung oder Verkauf von kontroversen Waffen: Chemische Waffensysteme, biochemische Waffenkomponenten, blendende Laser,

Streubomben, Brandwaffen, Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, Waffen die nicht nachweisbare Fragmente verwenden (>1% des Marktwerts des Zielfonds); unkonventionelles Öl und Gas (>10% des Marktwerts des Zielfonds), Produktion von Kohle, Stromgenerierung mit Kohle (>10% des Marktwerts des Zielfonds).

**Erweiterte Ausschlüsse (Negative Screening):**

Zusätzlicher Ausschluss von Unternehmen, die gegen definierte Normen oder Werte verstossen, wobei bei den betreffenden ESG-Teilvermögen, welche eine erweiterte Strategie für verantwortungsbewusstes Investieren verfolgen, soweit auf das jeweilige Anlageuniversum anwendbar, folgende Ausschlüsse systematisch vorgenommen werden:

- Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (MSCI ESG «Red Flag»);
- Ausschluss von Unternehmen mit Umsatz aus einer Geschäftstätigkeit im Bereich konventioneller Waffen (Umsatzschwelle >10%), unkonventionelles Öl und Gas (Umsatzschwelle >5%), konventionelles Öl und Gas (Umsatzschwelle >30%) oder Tabak (Umsatzschwelle >5%).

Zusätzlicher Ausschluss von Investitionen in Staaten inkl. supranationalen Organisationen in folgenden Fällen:

- Länder mit einer hohen Treibhausgas-Emissionsintensität (schlechteste 10% sind ausgeschlossen); Länder, die das Pariser Abkommen nicht ratifiziert haben (absolutes Ausschlusskriterium); Länder auf der EU Sanktionsliste (absolutes Ausschlusskriterium MSCI «EU Sanktionen»), Länder auf der UN Sanktionsliste (absolutes Ausschlusskriterium); Länder mit schweren Menschenrechts- und Demokratieverletzungen («Not free» laut Freedom House Index Score).

Zusätzlicher Ausschluss für Investitionen in Zielfonds in folgenden Fällen:

- Ausschluss von Zielfonds mit Marktwert aus einer Geschäftstätigkeit im Bereich Nuklearwaffen (>5% des Marktwerts des Zielfonds); konventioneller Waffen (>10% des Marktwerts des Zielfonds), konventionelles Öl und Gas (>30% des Marktwerts des Zielfonds); Tabak (>5% des Marktwerts des Zielfonds);
- Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (>5% des Marktwerts des Zielfonds).

Diese Ausschlusskriterien können in den Nachhaltigkeitsrichtlinien laufend angepasst und in einem aktualisierten Prospekt in der vorstehenden Beschreibung der Ausschlüsse entsprechend abgebildet werden.

Die Ausschlusskriterien werden bei den betreffenden ESG-Teilvermögen, welche einen ESG-Referenzindex verwenden, unter Beachtung des Risikos einer Abweichung der Wertentwicklung des Teilvermögens gegenüber dem Referenzindex (Tracking Error) auch auf im jeweiligen Referenzindex enthaltene Unternehmen angewendet, wenn dessen Methodologie keinen entsprechenden Ausschluss vorsieht. Weitere Ausschlüsse basieren auf dem Anlageuniversum des jeweiligen Referenzindexes.

**ESG-Integration:** Bei allen Teilvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug beziehen die Anlageteams Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageanalyse ein, um mögliche negative finanzielle Auswirkungen oder Reputationseinbussen aus Nachhaltigkeitsrisiken zu reduzieren.

Diejenigen ESG-Teilvermögen, welche gemäss ihrer Anlagepolitik einen Referenzindex nachbilden, dessen durch den jeweiligen Anbieter bestimmte Methodologie bei der Auswahl des Referenzindexes hinsichtlich des Einbezugs von ESG-Faktoren durch den Vermögensverwalter einer Bewertung unterzogen wird. Die Methodologie des jeweiligen Referenzindexes legt die Faktoren für die ESG-Integration zur Erlangung von ESG-Eigenschaften auch für das betreffende ESG-Teilvermögen fest. Nachhaltigkeitsrisiken werden dabei grundsätzlich auch vom Anbieter des betreffenden Referenzindexes übernommen. Der Anbieter des Referenzindexes legt das Indexuniversum insbesondere aufgrund einer Bewertung der Nachhaltigkeit der Indexbestandteile durch eigene Messsysteme und Kriterien für ESG-Faktoren fest, welche für die eingeschlossenen Unternehmen auf Basis einer Analyse öffentlicher Daten durch den Anbieter selbst oder eine ESG-Ratingagentur erstellt wird («**ESG-Rating**»). Unter Beachtung des Abweichungsrisikos gegenüber dem Stammindeks kann das Universum des Referenzindexes nebst Ausschlüssen von Unternehmen mit ungenügendem ESG-Rating auch durch die Aufnahme nur von Unternehmen, die innerhalb ihrer Branche oder ihrem Sektor das beste ESG-Rating aufweisen, bestimmt sein (siehe zusätzliche Angaben zum Nachhaltigkeitsansatz der jeweiligen Anbieter der Referenzindizes unten und im Anlageziel der ESG-Teilvermögen). Bei der Abbildung des Indexuniversums tätigt der Vermögensverwalter unter Beachtung des Tracking Error Risiko als weitere eigene

ESG-Integration keine Anlagen in im Referenzindex enthaltene Unternehmen, sofern diese bei vorhandenem ESG-Rating kein Mindest-ESG-Rating von B auf einer von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellten ESG-Rating Skala von höchstens AAA bis CCC aufweisen.

**Best-in-Class-Ansatz:** Bei diesem Ansatz ist die Portfoliokonstruktion in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte durch Vermeidung von schlechten Titeln im Peer-Vergleich darauf ausgerichtet, besser als eine Vergleichsgrösse abzuschneiden. Im Rahmen der definierten Strategie werden die schlechtesten 20% der Emittenten bzw. Zielfonds innerhalb der jeweiligen Sektoren resp. Peergruppe ausgeschlossen, basierend auf dem MSCI ESG Universum. Die Anwendung findet je nach Anlageklasse wie folgt statt:

Direktinvestitionen in Unternehmen: Ausschluss der schlechtesten 20% der bewerteten Unternehmen innerhalb der jeweiligen Industrie, gemessen auf dem MSCI ESG Rating (Industry-Adjusted Score).

Direktinvestitionen in Staatsanleihen: Ausschluss der schlechtesten 20% der bewerteten Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förder-institute, Agencies und supranationale Institutionen, gemäss MSCI ESG Government Rating (Government Adjusted ESG Score).

Zielfonds: Die angewendeten Nachhaltigkeitsansätze eines Zielfonds müssen über reine Ausschlüsse hinausgehen und mindestens einen weiteren Nachhaltigkeitsansatz vorsehen (z.B. **Ausschlüsse** und **ESG-Integration**). Ausschluss der schlechtesten 20% der in der jeweiligen Peergruppe von MSCI ESG bewerteten Zielfonds, gemessen auf dem MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score).

Dieser Ausschlussprozess (Best-in-Class Ansatz) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einmal monatlich (per Monatsende) vorgenommen. Zwischen den Stichtagen kann es sein, dass sich die Zusammensetzung der Kategorie der schlechtesten 20% verändert. Die Überprüfung, dass die 20% schlechtesten Emittenten bzw. Zielfonds (gemäss letztem Ausschlussprozess) nach wie vor nicht Teil des Fondsportfolio sind, erfolgt aber täglich.

**Stewardship (Active Ownership):** Einflussnahme durch Engagement und Stimmrechtsausübung auf Unternehmen, in welche investiert wird, mit dem Ziel einer Verbesserung der Governance- und Managementstrukturen, der Unternehmenspolitik und/oder Massnahmen zur Lösung bestehender ESG-Probleme, insbesondere durch:

**Engagement:** Beobachtung des Marktes in Kollaboration mit anderen Investoren, mit Blick auf die Möglichkeiten mit Unternehmen proaktiv einen konstruktiven Dialog über ESG-Probleme aufzubauen und zu pflegen;

**Stimmrechtsausübung (Voting):** Vertretung bei Gesellschafterversammlungen und Ausübung von Stimmrechten (Proxy Voting), wobei Stimmrechte nicht im Ermessen des Vermögensverwalters, sondern gestützt auf eine ausdrückliche Weisung der Fondsleitung oder durch diese selbst ausgeübt werden (siehe Ziff. 2.7 dieses Prospekts).

Weitere Informationen zur ESG-Integration durch den Vermögensverwalter für ESG-Teilvermögen und dessen eigenen Richtlinien sind online verfügbar unter <https://www.baloise.com/de/home/ueber-uns/wofuer-wir-stehen/nachhaltigkeit.html>.

**Ausgewählte Anbieter von Referenzindizes der ESG-Teilvermögen**

**Ethos:** Ethos Services SA hat eigene Prozesse zur Beurteilung von Nachhaltigkeits- und Corporate Governance Kriterien entwickelt, welche das Nachhaltigkeitsprofil von Unternehmen aufgrund einer detaillierten Analyse öffentlich zugänglicher Daten abbilden. Das Ethos Unternehmensrating bzw. der Governance Faktor als Bestandteil davon bildet die unternehmensspezifischen Governance Risiken ab. Zusätzlich wird auf Basis von spezialisierten Datenanbietern bezogener Daten ein CO<sub>2</sub>-Rating des Unternehmens erstellt, welches die Treibhausgasemissionen und die Strategie zum Klimawandel anhand einer Bewertungsskala misst. Der Ethos Swiss Corporate Governance Index wurde von der Ethos Services SA als Index Administrator zusammen mit der SIX Swiss Exchange AG entwickelt und wird von dieser auch berechnet. Der Ethos Swiss Corporate Governance Index wird jährlich überprüft, um eventuelle Änderungen in der Governance-Struktur der Unternehmen im Stammindeks zu berücksichtigen.

**Scientific Beta:** Scientific Beta Pte Ltd und ihre Gruppengesellschaften zeichnen sich durch Expertise im Bereich von ESG mit einem besonderen Fokus auf «Climate Investing» aus. Das Angebot umfasst nebst Indizes mit reinen Klimazielen auch Ausschlussfilter (Core ESG, Extended ESG, Low Carbon), welche bei der Anwendung darauf abzielen, finanzielle Ziele und die Einhaltung von ESG-Normen und Klimaverpflichtungen in Einklang zu bringen. Research und Analysen von Scientific Beta basieren auch auf Daten von spezialisierten Drittanbietern (u.a. Vigeo Eiris und ISS-Ethix).

## **7. Ausführliche Bestimmungen**

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufstellung sämtlicher dem Anleger und dem Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolgs gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

**Baloise Fund Invest (CH)**  
Zusammenfassung der Teilvermögen

Teilvermögen	Anteilklassen	Valorennummer	ISIN-Nummer	Rechnungseinheit Teilvermögen	Verwendung des Erfolgs	Mindestanlage	Verwaltungskommission (max.) p.a. <sup>1)</sup>	Depotbankkommission (max.) p.a. <sup>2)</sup>	Effektive Ausgabe- / Rücknahmespesen <sup>3)</sup>	Max. Ausgabekommission / Rücknahmekommission zulasten der Anleger <sup>4)</sup>	Depotzwang <sup>4)</sup>	Bewertungstag / Valutatag nach Auftrags-tag T	Frist für die täglichen Zeichnungen / Rücknahmen von Anteilen <sup>5)</sup>	Referenzindex	Total Expense Ratio		
															(TER)		
															31.07.2022	31.07.2021	31.07.2020
Baloise Fund Invest (CH) – Swiss Franc Bonds Optimized	D CHF Cap <sup>29)</sup>	-	-	CHF	thesaurierend	CHF 10 Mio.	0.90%	0.10%	0.15% / 0.15%	2% / 2%	Nein	T+1 / T+2	14.30 Uhr	-	-	-	
	I CHF Cap <sup>9)</sup>	51280188	CH0512801884		thesaurierend	CHF 250'000	0.90%	0.10%	0.15% / 0.15%	2% / 2%	Nein	T+1 / T+2	14.30 Uhr	-	0.28%	-	-
	L CHF Cap <sup>12)</sup>	22316662	CH0223166627		thesaurierend	-	0.90%	0.10%	0.15% / 0.15%	2% / 2%	Ja <sup>26)</sup>	T+1 / T+2	14.30 Uhr	-	0.11%	0.11%	0.11%
	M CHF Cap <sup>14)</sup>	22316659	CH0223166593		thesaurierend	-	0.90%	0.10%	0.15% / 0.15%	2% / 2%	Nein	T+1 / T+2	14.30 Uhr	-	0.03%	0.03%	0.03%
	N CHF Cap <sup>16)</sup>	51280189	CH0512801892		thesaurierend	-	0.90%	0.10%	0.15% / 0.15%	2% / 2%	Nein	T+1 / T+2	14.30 Uhr	-	0.33%	0.33%	-
	Z CHF Dis <sup>24)</sup>	22316657	CH0223166577		ausschüttend	-	0.90%	0.10%	0.15% / 0.15%	2% / 2%	Nein	T+1 / T+2	14.30 Uhr	-	0.03%	0.03%	0.03%
Baloise Fund Invest (CH) – Global Bonds CHF Optimized	D-H CHF Cap <sup>9)</sup>	52608749	CH0526087496	CHF	thesaurierend	CHF 10 Mio.	0.90%	0.10%	0.12% / 0.12%	2% / 2%	Nein	T+1 / T+2	14.30 Uhr	-	0.20%	0.20%	-
	D-H CHF Dis <sup>7)</sup>	52066433	CH0520664332		ausschüttend	CHF 10 Mio.	0.90%	0.10%	0.12% / 0.12%	2% / 2%	Nein	T+1 / T+2	14.30 Uhr	-	0.21%	0.20%	0.21%
	I-H CHF Cap <sup>10)</sup>	45291113	CH0452911131		thesaurierend	CHF 250'000	0.90%	0.10%	0.12% / 0.12%	2% / 2%	Nein	T+1 / T+2	14.30 Uhr	-	0.36%	0.35%	0.36%
	I-H CHF Dis <sup>11)</sup>	-	-		ausschüttend	CHF 250'000	0.90%	0.10%	0.12% / 0.12%	2% / 2%	Nein	T+1 / T+2	14.30 Uhr	-	-	-	-
	L-H CHF Cap <sup>13)</sup>	34514219	CH0345142191		thesaurierend	-	0.90%	0.10%	0.12% / 0.12%	2% / 2%	Ja <sup>26)</sup>	T+1 / T+2	14.30 Uhr	-	0.15%	0.20%	0.26%
	M-H CHF Cap <sup>15)</sup>	34508078	CH0345080789		thesaurierend	-	0.90%	0.10%	0.12% / 0.12%	2% / 2%	Nein	T+1 / T+2	14.30 Uhr	-	0.05%	0.05%	0.06%
	N-H CHF Cap <sup>17)</sup>	-	-		thesaurierend	-	0.90%	0.10%	0.12% / 0.12%	2% / 2%	Nein	T+1 / T+2	14.30 Uhr	-	-	-%	-
	N-H CHF Dis <sup>18)</sup>	51280197	CH0512801975		ausschüttend	-	0.90%	0.10%	0.12% / 0.12%	2% / 2%	Nein	T+1 / T+2	14.30 Uhr	-	0.42%	0.35%	0.36%
	R-H CHF Cap <sup>20)</sup>	-	-		thesaurierend	-	0.90%	0.10%	0.12% / 0.12%	2% / 2%	Nein	T+1 / T+2	14.30 Uhr	-	-	-%	-
	R-H CHF Dis <sup>21)</sup>	-	-		ausschüttend	-	0.90%	0.10%	0.12% / 0.12%	2% / 2%	Nein	T+1 / T+2	14.30 Uhr	-	-	-%	-
Z-H CHF Dis <sup>25)</sup>	34508075	CH0345080755	ausschüttend	-	0.90%	0.10%	0.12% / 0.12%	2% / 2%	Nein	T+1 / T+2	14.30 Uhr	-	0.06%	0.06%	0.06%		
Baloise Fund Invest (CH) – Aktien Schweiz	I CHF Cap <sup>9)</sup>	51280199	CH0512801991	CHF	thesaurierend	CHF 250'000	1.40%	0.10%	0.035% / 0.035%	2% / 2%	Nein	T+1 / T+2	14.30 Uhr	-	0.54%	-	-
	L CHF Cap <sup>12)</sup>	23764153	CH0237641532		thesaurierend	-	1.40%	0.10%	0.035% / 0.035%	2% / 2%	Ja <sup>26)</sup>	T+1 / T+2	14.30 Uhr	-	0.24%	0.24%	0.24%
	M CHF Cap <sup>14)</sup>	22316649	CH0223166494		thesaurierend	-	1.40%	0.10%	0.035% / 0.035%	2% / 2%	Nein	T+1 / T+2	14.30 Uhr	-	0.05%	0.04%	0.04%
	N CHF Cap <sup>16)</sup>	-	-		thesaurierend	-	1.40%	0.10%	0.035% / 0.035%	2% / 2%	Nein	T+1 / T+2	14.30 Uhr	-	-	-	-
	R CHF Cap <sup>19)</sup>	-	-		thesaurierend	-	1.40%	0.10%	0.035% / 0.035%	2% / 2%	Nein	T+1 / T+2	14.30 Uhr	-	-	-	-
	Z CHF Dis <sup>24)</sup>	22316646	CH0223166460		ausschüttend	-	1.40%	0.10%	0.035% / 0.035%	2% / 2%	Nein	T+1 / T+2	14.30 Uhr	-	0.07%	0.04%	0.04%
Baloise Fund Invest (CH) – Aktien Schweiz passiv	I CHF Dis <sup>9)</sup>	43626787	CH0436267873	CHF	ausschüttend	CHF 1'000	0.50%	0.10%	0.035% / 0.035%	2% / 2%	Nein	T+1 / T+2	14.30 Uhr	SPI	0.08%	0.09%	0.07%
	L CHF Cap <sup>12)</sup>	51280205	CH0512802056		thesaurierend	-	0.50%	0.10%	0.035% / 0.035%	2% / 2%	Ja <sup>26)</sup>	T+1 / T+2	14.30 Uhr		0.08%	0.09%	0.08%

Baloise Fund Invest (CH)  
Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

	M CHF Cap <sup>14)</sup>	111912434	CH1119124340		thesaurierend	-	0.50%	0.10%	0.035% / 0.035%	2% / 2%	Nein	T+1 / T+2	14.30 Uhr		0.04%	0.04%	-
	R CHF Cap <sup>15)</sup>	-	-		thesaurierend	-	0.50%	0.10%	0.035% / 0.035%	2% / 2%	Nein	T+1 / T+2	14.30 Uhr		-	-	-
	Z CHF Dis <sup>24)</sup>	43626877	CH0436268772		ausschüttend	-	0.50%	0.10%	0.035% / 0.035%	2% / 2%	Nein	T+1 / T+2	14.30 Uhr		0.04%	0.05%	0.04%
<b>Baloise Fund Invest (CH) – Equity Switzerland Corporate Governance passive</b>	I CHF Cap <sup>9)</sup>	113851028	CH1138510289	CHF	thesaurierend	CHF 250'000	0.50%	0.10%	0.035% / 0.035%	2% / 2%	Nein	T+1 / T+2	14.30 Uhr	Ethos Swiss Corporate Governance Index (Total Return) (ESCGIT) ( <a href="https://www.ethosfund.ch/en/products-and-services/ethos-swiss-corporate-governance-index">https://www.ethosfund.ch/en/products-and-services/ethos-swiss-corporate-governance-index</a> )	-	-	-
	L CHF Cap <sup>12)</sup>	113851029	CH1138510297		thesaurierend	-	0.50%	0.10%	0.035% / 0.035%	2% / 2%	Ja <sup>25)</sup>	T+1 / T+2	14.30 Uhr		-	-	-
	M CHF Cap <sup>14)</sup>	113851030	CH1138510305		thesaurierend	-	0.50%	0.10%	0.035% / 0.035%	2% / 2%	Nein	T+1 / T+2	14.30 Uhr		-	-	-
	N CHF Cap <sup>16)</sup>	113851031	CH1138510313		thesaurierend	-	0.50%	0.10%	0.035% / 0.035%	2% / 2%	Nein	T+1 / T+2	14.30 Uhr		-	-	-
	R CHF Cap <sup>15)</sup>	-	-		thesaurierend	-	0.50%	0.10%	0.035% / 0.035%	2% / 2%	Nein	T+1 / T+2	14.30 Uhr		-	-	-
	Z CHF Cap <sup>23)</sup>	113851033	CH1138510339		thesaurierend	-	0.50%	0.10%	0.035% / 0.035%	2% / 2%	Nein	T+1 / T+2	14.30 Uhr		-	-	-
<b>Baloise Fund Invest (CH) – Equity World ESG Low Carbon</b>	I CHF Cap <sup>9)</sup>	113851034	CH1138510347	CHF	thesaurierend	CHF 250'000	0.50%	0.10%	0.12% / 0.07%	2% / 2%	Nein	T+2 / T+3	14.30 Uhr	SciBeta Developed ex-Switzerland Low-Carbon Baloise iHFI Diversified Multi-Beta Multi-Strategy Six-Factor EW <sup>26)</sup> ( <a href="https://www.scientific-beta.com/#/index/XXX-BA01-WA5">https://www.scientific-beta.com/#/index/XXX-BA01-WA5</a> )	0.30%	-	-
	N CHF Cap <sup>16)</sup>	113851035	CH1138510354		thesaurierend	-	0.50%	0.10%	0.12% / 0.07%	2% / 2%	Nein	T+2 / T+3	14.30 Uhr		0.37%	-	-
	R CHF Cap <sup>15)</sup>	-	-		thesaurierend	-	0.50%	0.10%	0.12% / 0.07%	2% / 2%	Nein	T+2 / T+3	14.30 Uhr		-	-	-
	Z CHF Cap <sup>23)</sup>	113851037	CH1138510370		thesaurierend	-	0.50%	0.10%	0.12% / 0.07%	2% / 2%	Nein	T+2 / T+3	14.30 Uhr		0.17%	-	-

- <sup>1)</sup> Der Anteil für die Entschädigung der Vermögensverwaltung kann für einzelne oder mehrere Teilvermögen über einen separaten Vertrag zwischen dem Anleger und einem in § 6 Ziff. 4 genannten Dritten erhoben werden. Die maximale Höhe dieses Anteils ist auf die Differenz zwischen dem oben genannten Maximalsatz der Verwaltungskommission und die Summe der Anteile für die Entschädigung der Leitung und der Vertriebstätigkeit begrenzt.
- <sup>2)</sup> Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 20 des Fondsvertrags): Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.10% des Nettofondsvermögens der Teilvermögen, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögen belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (Depotbankkommission).
- <sup>3)</sup> Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich Geld-/Briefspalten, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem jeweiligen Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen, werden dem Anleger belastet (Ausgabe- und Rücknahmespesen). Die Fondsleitung kann, anstelle der vorstehend erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Belastung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen. Die Belastung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen, wobei in ausserordentlichen Fällen, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, die Belastung auch bedeutend höher ausfallen kann als die oben angegebenen Werte. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung eine Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 18 gestattet.
- <sup>4)</sup> Bei denjenigen Anteilklassen oder Teilvermögen, für welche der Depotzwang zur Anwendung kommt, hat die buchmässige Führung der Anteile grundsätzlich zwingend über ein Depot bei der Depotbank lautend auf den Namen des Anlegers zu erfolgen.
- <sup>5)</sup> Eingang bei der Depotbank am Auftragstag «T» an jedem Bankwerktag.
- <sup>6)</sup> Anteile der Klasse «D-H CHF Cap» sind thesaurierende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich muss die erstmalige Mindestanlage für Anteile dieser Anteilklasse pro Anleger dem Wert entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Anteile der Klasse «D-H CHF Cap» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.
- <sup>7)</sup> Anteile der Klasse «D-H CHF Dis» sind ausschüttende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich muss die erstmalige Mindestanlage für Anteile dieser Anteilklasse pro Anleger dem Wert entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Anteile der Klasse «D-H CHF Dis» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.
- <sup>8)</sup> Anteile der Klasse «I CHF Cap» sind thesaurierende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich muss die erstmalige Mindestanlage für Anteile dieser Anteilklasse pro Anleger dem Wert entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist.

- <sup>9)</sup> Anteile der Klasse «L CHF Dis» sind ausschüttende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich muss die erstmalige Mindestanlage für Anteile dieser Anteilklasse pro Anleger dem Wert entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist.
- <sup>10)</sup> Anteile der Klasse «L-H CHF Cap» sind thesaurierende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich muss die erstmalige Mindestanlage für Anteile dieser Anteilklasse pro Anleger dem Wert entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Anteile der Klasse «L-H CHF Cap» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.
- <sup>11)</sup> Anteile der Klasse «L-H CHF Dis» sind ausschüttende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich muss die erstmalige Mindestanlage für Anteile dieser Anteilklasse pro Anleger dem Wert entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Anteile der Klasse «L-H CHF Dis» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.
- <sup>12)</sup> Anteile der Klasse «L CHF Cap» sind thesaurierende Anteile und stehen nur der Baloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge als qualifizierte Anlegerin gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen. Die Baloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge muss mit der Baloise Asset Management AG, Basel, einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag oder ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben.
- <sup>13)</sup> Anteile der Klasse «L-H CHF Cap» sind thesaurierende Anteile und stehen nur der Baloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge als qualifizierte Anlegerin gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen. Die Baloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge muss mit der Baloise Asset Management AG, Basel, einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag oder ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben. Anteile der Klasse «L-H CHF Cap» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.
- <sup>14)</sup> Anteile der Klasse «M CHF Cap» sind thesaurierende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf in der Schweiz domizilierte qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt, die gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich müssen die qualifizierten Anleger dieser Anteilklasse mit der Baloise Asset Management AG, Basel, oder der Baloise Bank AG, Solothurn, einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag oder ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben.
- <sup>15)</sup> Anteile der Klasse «M-H CHF Cap» sind thesaurierende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf in der Schweiz domizilierte qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt, die gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich müssen die qualifizierten Anleger dieser Anteilklasse mit der Baloise Asset Management AG, Basel, oder der Baloise Bank AG, Solothurn, einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag, Anlageberatungsvertrag oder ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben. Anteile der Klasse «M-H CHF Cap» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.
- <sup>16)</sup> Anteile der Klasse «N CHF Cap» sind thesaurierende Anteile und stehen nur Anlegern offen, welche über die Baloise Bank AG, Solothurn, investieren oder welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag, einen schriftlichen Anlageberatungsvertrag, eine schriftliche Investitionsvereinbarung oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit.
- <sup>17)</sup> Anteile der Klasse «N-H CHF Cap» sind thesaurierende Anteile und stehen nur Anlegern offen, welche über die Baloise Bank AG, Solothurn, investieren oder welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag, einen schriftlichen Anlageberatungsvertrag, eine schriftliche Investitionsvereinbarung oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit. Anteile der Klasse «N-H CHF Cap» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.
- <sup>18)</sup> Anteile der Klasse «N-H CHF Dis» sind ausschüttende Anteile und stehen nur Anlegern offen, welche über die Baloise Bank AG, Solothurn, investieren oder welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag, einen schriftlichen Anlageberatungsvertrag, eine schriftliche Investitionsvereinbarung oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit. Anteile der Klasse «N-H CHF Dis» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.
- <sup>19)</sup> Anteile der Klasse «R CHF Cap» sind thesaurierende Anteile und stehen allen Anlegern offen.
- <sup>20)</sup> Anteile der Klasse «R-H CHF Cap» sind thesaurierende Anteile und stehen allen Anlegern offen. Anteile der Klasse «R-H CHF Cap» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.
- <sup>21)</sup> Anteile der Klasse «R-H CHF Dis» sind ausschüttende Anteile und stehen allen Anlegern offen. Anteile der Klasse «R-H CHF Dis» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.
- <sup>23)</sup> Anteile der Klasse «Z CHF Cap» sind thesaurierende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf in der Schweiz domizilierte qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich müssen die qualifizierten Anleger dieser Anteilklasse mit der Baloise Asset Management AG, Basel, oder der Baloise Bank AG, Solothurn, einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag, Anlageberatungsvertrag oder ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben.
- <sup>24)</sup> Anteile der Klasse «Z CHF Dis» sind ausschüttende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf in der Schweiz domizilierte qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich müssen die qualifizierten Anleger dieser Anteilklasse mit der Baloise Asset Management AG, Basel, oder der Baloise Bank AG, Solothurn, einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag, Anlageberatungsvertrag oder ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben.

- 25) Anteile der Klasse «Z-H CHF Dis» sind ausschüttende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf in der Schweiz domizilierte qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich müssen die qualifizierten Anleger dieser Anteilklasse mit der Baloise Asset Management AG, Basel, oder der Baloise Bank AG, Solothurn, einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag, Anlageberatungsvertrag oder ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben. Anteile der Klasse «Z-H CHF Dis» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.
- 26) Die buchmässige Führung der Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank lautend auf den Namen des Anlegers zu erfolgen (Depotzwang).
- 27) Die buchmässige Führung der Anteile hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank lautend auf den Namen des Anlegers zu erfolgen (Depotzwang). Die Fondsleitung kann in Absprache mit der Depotbank für Anleger unter Ausschluss von Drittbanken und anderen Finanzintermediären, die Anteile für Dritte halten, ausnahmsweise die Verbuchung bei einer Drittbank genehmigen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind und wofür folgende Bedingungen gelten: (A) der Anleger ist verpflichtet, (i) seine Anteile nicht bzw. nicht ohne vorgängige Zustimmung der Fondsleitung in Absprache mit der Depotbank an Dritte zu übertragen, (ii) die Drittbank gegenüber der Depotbank und der Fondsleitung vom Bankkundengeheimnis zu befreien und die Drittbank zu ermächtigen bzw. zu beauftragen, seine Identität sowie Angaben über seine Kundenbeziehung mit der Drittbank gegenüber der Depotbank und der Fondsleitung ausschliesslich zu dem in § 5 Ziff. 1 genannten Zweck offenzulegen; (B) die Drittbank verpflichtet sich, (iii) Instruktionen an die Depotbank in Bezug auf die Anteile nur unter Einhaltung der hier erwähnten Voraussetzungen und Bedingungen, namentlich unter Wahrung derjenigen in (A)(i), zu erteilen, (iv) die Anteile jederzeit in einem auf den Anleger rubrizierten Depot der Drittbank bei der Depotbank zu halten; (C) der Anleger und die Drittbank verpflichten sich, (v) die von der Depotbank und der Fondsleitung geforderten Formalitäten und Nachweise zu unterzeichnen und beizubringen und Informationen zu liefern sowie (vi) allfällige weitere von der Fondsleitung und der Depotbank verlangten Voraussetzungen zu erfüllen bzw. Bedingungen zu akzeptieren. Bei Nichterfüllung oder bei nachträglichem Wegfall dieser Voraussetzung und Bedingungen können die Anteile des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 9 zwangsweise zurückgenommen werden. Die Anteile sind nicht lieferbar.
- 28) Der SciBeta Developed ex Switzerland Low-Carbon Baloise iHFI Diversified Multi-Beta Multi-Strategy Six-Factor EW (der «**Index**»), auf den hier Bezug genommen wird, ist das Eigentum von Scientific Beta Pte Ltd («**SCIENTIFIC BETA**») und wurde für die Nutzung im Zusammenhang mit dem Teilvermögen Baloise Fund Invest (CH) – Equity World ESG Low Carbon lizenziert. Jeder Anleger anerkennt und stimmt zu, dass das Teilvermögen Baloise Fund Invest (CH) – Equity World ESG Low Carbon nicht von der SCIENTIFIC BETA gesponsert, unterstützt oder gefördert wird. SCIENTIFIC BETA gibt keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherungen ab und lehnt hiermit ausdrücklich alle Gewährleistungen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Gewährleistung der Marktgängigkeit oder der Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung) in Bezug auf den Index oder darin enthaltene oder damit zusammenhängende Daten ab, und lehnt insbesondere jede Gewährleistung für die Qualität, Genauigkeit und/oder Vollständigkeit des Index oder darin enthaltener Daten ab, die Ergebnisse, die durch die Verwendung des Index und/oder die Zusammensetzung des Index zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Datum oder anderweitig erzielt werden, und/oder die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens oder die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Kreditereignisses oder eines ähnlichen Ereignisses (wie auch immer definiert) in Bezug auf eine Verpflichtung im Index zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Datum oder anderweitig. SCIENTIFIC BETA haftet (sei es durch Fahrlässigkeit oder anderweitig) weder gegenüber den Anlegern noch gegenüber einer anderen Person für Fehler im Index, und die SCIENTIFIC BETA ist nicht verpflichtet, die Anleger oder eine andere Person auf Fehler im Index hinzuweisen. SCIENTIFIC BETA gibt keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherungen hinsichtlich der Zweckmässigkeit der Zeichnung oder Rückgabe bzw. des Kaufs oder Verkaufs von Anteilen des Teilvermögens Baloise Fund Invest (CH) – Equity World ESG Low Carbon, der Fähigkeit des Index, die Entwicklung der relevanten Märkte abzubilden, oder in sonstiger Weise in Bezug auf den Index oder eine diesbezügliche Transaktion oder ein diesbezügliches Produkt oder hinsichtlich der Übernahme von Risiken in Verbindung damit. SCIENTIFIC BETA ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse eines Anlegers bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Index zu berücksichtigen. Die SCIENTIFIC BETA haftet gegenüber keinem Anleger, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf jeden Anleger oder andere Person, welche Anteile des Teilvermögens Baloise Fund Invest (CH) – Equity World ESG Low Carbon zeichnet oder zurückgibt bzw. kauft oder verkauft, für Handlungen oder Unterlassungen der SCIENTIFIC BETA im Zusammenhang mit der Bestimmung, Anpassung, Berechnung oder Pflege des Index.
- 29) Anteile der Klasse «D CHF Cap» sind thesaurierende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich muss die erstmalige Mindestanlage für Anteile dieser Anteilklasse pro Anleger dem Wert entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist.
- 30) Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags): Ausgabekommission zugunsten der Vertriebsträger im In- und Ausland. Rücknahmekommission zugunsten der Vertriebsträger im In- und Ausland. Die Fondsleitung stellt keine Ausgabekommission und Rücknahmekommission in Rechnung.

Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einer Anteilklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.



## TEIL 2: FONDSVERTRAG

### I. Grundlagen

#### § 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung «**Baloise Fund Invest (CH)**» besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) sowie i.V.m. Art. 112 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV).

Der Umbrella-Fonds besteht zurzeit aus folgenden Teilvermögen:

**A) Baloise Fund Invest (CH) – Swiss Franc Bonds Optimized**

**B) Baloise Fund Invest (CH) – Global Bonds CHF Optimized**

**C) Baloise Fund Invest (CH) – Aktien Schweiz**

**D) Baloise Fund Invest (CH) – Aktien Schweiz passiv**

**E) Baloise Fund Invest (CH) – Equity Switzerland Corporate Governance passive**

**F) Baloise Fund Invest (CH) – Equity World ESG Low Carbon**

2. Fondsleitung ist die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
3. Depotbank ist die Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die Baloise Asset Management AG, Basel.

### II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

#### § 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

#### § 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahr bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrags bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen

von § 25 vereinigen oder den Umbrella-Fonds oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.

6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

#### § 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung dieses Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbstständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwart innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwart nicht innert der üblichen Fristen erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen kollektiven Kapitalanlagen voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
  - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
  - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
  - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des betreffenden Teilvermögens gehörend identifiziert werden können;
  - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nach vorstehendem Absatz dieser Ziffer nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.
7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Net-

toinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.

8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche einzelne Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

## § 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Anteilklassen kann der Anlegerkreis eingeschränkt werden (vgl. § 6 Ziff. 4). Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis einzelner Anteilklassen erfüllen und können insbesondere die Vorlage bestimmter Formalitäten verlangen. Sie sind daher berechtigt, sich gegenseitig über die Anleger zu informieren und direkt oder über Gruppengesellschaften den zuständigen schweizerischen und/oder ausländischen Steuerbehörden gegenüber zwecks Überprüfung des eingeschränkten Anlegerkreises einzelner Anteilklassen oder zwecks Erfüllung der Vorschriften für die steuerliche Behandlung der Teilvermögen die Anleger bzw. die geforderten Angaben über die Anleger offenzulegen.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des entsprechenden Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen des betreffenden Teilvermögens.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Umbrella-Fonds bzw. in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen (§ 18) geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Der Fondsvertrag kann für spezielle Teilvermögen eine längere Kündigungsfrist vorsehen.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

- a) dies zur Wahrung des Rufs des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
  - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Teilvermögen oder an der betreffenden Anteilklasse nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
    - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen oder an der betreffenden Anteilklasse geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
    - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
    - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens bzw. des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (sog. Market Timing);
    - d) in den in § 6 Ziff. 6 nachstehend genannten Fällen.

## § 6 Anteile und Anteilklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit für jedes Teilvermögen verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen, und die verschiedenen Anteilklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des betroffenen Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags i.S.v. § 27.
3. Die verschiedenen Anteilklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Zurzeit können für die Teilvermögen Anteilklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden: «**D CHF Cap**», «**D CHF Dis**», «**D-H CHF Cap**», «**D-H CHF Dis**», «**I CHF Cap**», «**I CHF Dis**», «**I-H CHF Cap**», «**I-H CHF Dis**», «**L CHF Cap**», «**L-H CHF Cap**», «**M CHF Cap**», «**M-H CHF Cap**», «**N CHF Cap**», «**N CHF Dis**», «**N-H CHF Cap**», «**N-H CHF Dis**», «**R CHF Cap**», «**R CHF Dis**», «**R-H CHF Cap**», «**R-H CHF Dis**», «**Z CHF Cap**», «**Z CHF Dis**», «**Z-H CHF Cap**» und «**Z-H CHF Dis**». Detaillierte Angaben zu den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der einzelnen Anteilklassen sowie den entstehenden Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.  
Anteile der Klasse «**D CHF Cap**» sind thesaurierende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht

erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich muss die erstmalige Mindestanlage für Anteile dieser Anteilklasse pro Anleger dem Wert entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist.

Anteile der Klasse **«D CHF Dis»** sind ausschüttende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich muss die erstmalige Mindestanlage für Anteile dieser Anteilklasse pro Anleger dem Wert entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist.

Anteile der Klasse **«D-H CHF Cap»** sind thesaurierende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich muss die erstmalige Mindestanlage für Anteile dieser Anteilklasse pro Anleger dem Wert entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Anteile der Klasse **«D-H CHF Cap»** werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.

Anteile der Klasse **«D-H CHF Dis»** sind ausschüttende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich muss die erstmalige Mindestanlage für Anteile dieser Anteilklasse pro Anleger dem Wert entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Anteile der Klasse **«D-H CHF Dis»** werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.

Anteile der Klasse **«I CHF Cap»** sind thesaurierende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich muss die erstmalige Mindestanlage für Anteile dieser Anteilklasse pro Anleger dem Wert entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist.

Anteile der Klasse **«I CHF Dis»** sind ausschüttende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger ge-

mäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich muss die erstmalige Mindestanlage für Anteile dieser Anteilklasse pro Anleger dem Wert entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist.

Anteile der Klasse **«I-H CHF Cap»** sind thesaurierende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich muss die erstmalige Mindestanlage für Anteile dieser Anteilklasse pro Anleger dem Wert entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Anteile der Klasse **«I-H CHF Cap»** werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.

Anteile der Klasse **«I-H CHF Dis»** sind ausschüttende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich muss die erstmalige Mindestanlage für Anteile dieser Anteilklasse pro Anleger dem Wert entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Anteile der Klasse **«I-H CHF Dis»** werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.

Die Anteilsklassen **«I CHF Cap»**, **«I CHF Dis»**, **«I-H CHF Cap»** und **«I-H CHF Dis»** unterscheiden sich von den Anteilsklassen **«D CHF Cap»**, **«D CHF Dis»**, **«D-H CHF Cap»** bzw. **«D-H CHF Dis»** in der erstmaligen Mindestanlage pro Anleger gemäss Wert in der Tabelle am Ende des Prospekts.

Anteile der Klasse **«L CHF Cap»** sind thesaurierende Anteile und stehen nur der Baloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge als qualifizierte Anlegerin gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen. Die Baloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge muss mit der Baloise Asset Management AG, Basel, einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag oder ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben.

Anteile der Klasse **«L-H CHF Cap»** sind thesaurierende Anteile und stehen nur der Baloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge als qualifizierte Anlegerin gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen. Die Baloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge muss mit der Baloise Asset Management AG, Basel, einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag oder ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben. Anteile der Klasse **«L-H CHF Cap»** werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.

Anteile der Klasse **«M CHF Cap»** sind thesaurierende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf in der Schweiz domizilierte qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt, die gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art.

4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich müssen die qualifizierten Anleger dieser Anteilklasse mit der Baloise Asset Management AG, Basel, oder der Baloise Bank AG, Solothurn, einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag, Anlageberatungsvertrag oder ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben.

Anteile der Klasse **«M-H CHF Cap»** sind thesaurierende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf in der Schweiz domizillierte qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt, die gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich müssen die qualifizierten Anleger dieser Anteilklasse mit der Baloise Asset Management AG, Basel, oder der Baloise Bank AG, Solothurn, einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag, Anlageberatungsvertrag oder ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben. Anteile der Klasse «M-H CHF Cap» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.

Anteile der Klasse **«N CHF Cap»** sind thesaurierende Anteile und stehen nur Anlegern offen, welche über die Baloise Bank AG, Solothurn, investieren oder welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag, einen schriftlichen Anlageberatungsvertrag, eine schriftliche Investitionsvereinbarung oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit.

Anteile der Klasse **«N CHF Dis»** sind ausschüttende Anteile und stehen nur Anlegern offen, welche über die Baloise Bank AG, Solothurn, investieren oder welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag, einen schriftlichen Anlageberatungsvertrag, eine schriftliche Investitionsvereinbarung oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit.

Anteile der Klasse **«N-H CHF Cap»** sind thesaurierende Anteile und stehen nur Anlegern offen, welche über die Baloise Bank AG, Solothurn, investieren oder welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag, einen schriftlichen Anlageberatungsvertrag, eine schriftliche Investitionsvereinbarung oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit. Anteile der Klasse «N-H CHF Cap» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.

Anteile der Klasse **«N-H CHF Dis»** sind ausschüttende Anteile und stehen nur Anlegern offen, welche über die Baloise Bank AG, Solothurn, investieren oder welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag, einen schriftlichen Anlageberatungsvertrag, eine schriftliche Investitionsvereinbarung oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteil-

klasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit. Anteile der Klasse «N-H CHF Dis» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.

Anteile der Klasse **«R CHF Cap»** sind thesaurierende Anteile und stehen allen Anlegern offen.

Anteile der Klasse **«R CHF Dis»** sind ausschüttende Anteile und stehen allen Anlegern offen.

Anteile der Klasse **«R-H CHF Cap»** sind thesaurierende Anteile und stehen allen Anlegern offen. Anteile der Klasse «R-H CHF Cap» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.

Anteile der Klasse **«R-H CHF Dis»** sind ausschüttende Anteile und stehen allen Anlegern offen. Anteile der Klasse «R-H CHF Dis» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.

Anteile der Klasse **«Z CHF Cap»** sind thesaurierende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf in der Schweiz domizillierte qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich müssen die qualifizierten Anleger dieser Anteilklasse mit der Baloise Asset Management AG, Basel, oder der Baloise Bank AG, Solothurn, einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag, Anlageberatungsvertrag oder ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben.

Anteile der Klasse **«Z CHF Dis»** sind ausschüttende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf in der Schweiz domizillierte qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich müssen die qualifizierten Anleger dieser Anteilklasse mit der Baloise Asset Management AG, Basel, oder der Baloise Bank AG, Solothurn, einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag, Anlageberatungsvertrag oder ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben.

Anteile der Klasse **«Z-H CHF Cap»** sind thesaurierende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf in der Schweiz domizillierte qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich müssen die qualifizierten Anleger dieser Anteilklasse mit der Baloise Asset Management AG, Basel, oder der Baloise Bank AG, Solothurn, einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag, Anlageberatungsvertrag oder ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben. Anteile der Klasse «Z-H CHF Cap» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.

Anteile der Klasse «Z-H CHF Dis» sind ausschüttende Anteile. Der Anlegerkreis ist auf in der Schweiz domizilierte qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Zusätzlich müssen die qualifizierten Anleger dieser Anteilklasse mit der Baloise Asset Management AG, Basel, oder der Baloise Bank AG, Solothurn, einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag, Anlageberatungsvertrag oder ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben. Anteile der Klasse «Z-H CHF Dis» werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert, d.h. die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen ist zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Die Anleger sind nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

Die buchmässige Führung der Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank lautend auf den Namen des Anlegers zu erfolgen (Depotzwang). Der Depotzwang besteht nicht (i) für einzelne, im Prospekt bzw. in der Tabelle am Ende des Prospekts bezeichnete Teilvermögen oder Anteilklassen oder (ii) falls die Fondsleitung in Absprache mit der Depotbank für einzelne, im Prospekt bzw. in der Tabelle am Ende des Prospekts bezeichnete Teilvermögen oder Anteilklassen ausnahmsweise die Verbuchung bei einer Drittbank genehmigt. Ein solche Genehmigung kann erfolgen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind und wofür folgende Bedingungen gelten, die im Prospekt bzw. in der Tabelle am Ende des Prospekts näher ausgeführt sind bzw. ausgeführt werden können: (A) in Bezug auf den Anleger (i) Ausschluss der Übertragung der Anteile an Dritte, (ii) Ermächtigung der Drittbank zur Offenlegung; (B) in Bezug auf die Drittbank (iii) Beschränkung der Instruktionen in Bezug auf die Anteile analog (A)(i), (iv) Detailvorgaben zum Halten bzw. zur Verwahrung der Anteile bei der Depotbank; (C) in Bezug auf den Anleger und die Drittbank (v) Beibringung erforderlicher Formalitäten, Nachweise und Informationen sowie (vi) Erfüllung allfälliger weiterer Voraussetzungen oder Bedingungen. Bei Nichterfüllung oder bei nachträglichem Wegfall dieser Voraussetzung und Bedingungen können die Anteile des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 9 zwangsweise zurückgenommen werden. Die Anteile sind nicht lieferfähig.

Bei Anteilklassen, die gemäss Ziff. 4 das Bestehen eines separaten Vertrags zwischen einem Anleger und einem Dritten voraussetzen, müssen die Anleger grundsätzlich über eine Erklärung des Dritten oder im Ausnahmefall eine eigene Erklärung das Bestehen eines solchen gegenüber der Depotbank sowie der Fondsleitung bzw. gegenüber einer allfälligen, die Anteile verwahrenden Drittbank schriftlich bestätigen und über Änderungen, insbesondere den Wegfall, schriftlich informieren. Sofern die Anteile der einzelnen Anteilklassen nicht bei der Depotbank eingebucht und verwahrt werden, müssen die die Anteile verwahrenden Verwahrstellen oder die Anleger selbst der Depotbank sowie der Fondsleitung schriftlich bestätigen, dass in Bezug auf Anteilklassen, deren Anlegerkreis auf qualifizierte Anleger beschränkt ist, ihre Kunden bzw. die Anleger selbst als qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 KAG gelten und etwaige weitere Einschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 bzw. gemäss Prospekt eingehalten sind und dass diesbezügliche Änderungen umgehend mitgeteilt werden.

6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilklasse desselben Teilvermögens

oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme i.S.v. § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

### III. Richtlinien der Anlagepolitik

#### A Anlagegrundsätze

#### § 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das gesamte Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.

#### § 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität der einzelnen Teilvermögen zu berücksichtigen. Bestimmte Teilvermögen bilden einen Referenzindex nach, der neben Risiko- und Ertragsüberlegungen auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Die Referenzindizes haben jeweils keinen besonderen Fokus auf einzelne Nachhaltigkeitsaspekte, sondern streben mit einer möglichst geringen Abweichung ein gegenüber dem Stammindeks verbessertes ESG Profil des Portfolios an, was sich positiv auf die langfristige Rendite und gleichzeitig auch auf die Kontrolle der Risiken im Portfolio auswirken kann. Bezüglich der ESG-Faktoren und der ESG-Integration durch Nachbildung eines solchen Referenzindex wird auf das jeweilige Anlageziel und Ziff. 6.3 des Prospekts und betreffend die Methodologie des Referenzindex zusätzlich auf die entsprechende Website des jeweiligen Anbieters gemäss Tabelle 1 am Ende des Prospekts verwiesen.
2. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 3 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offenzulegen.
  - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verkündete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants. Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 2 Bst. g) einzubeziehen.
  - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrundeliegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem müssen sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar sein. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), strukturierte Produkte gemäss Bst. c), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- d) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte mindestens gleichwertige Bestimmungen gelten wie für schweizerische kollektive Kapitalanlagen der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 8 Anteile bzw. Aktien an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»).

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis f) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens pro Teilvermögen, nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

3. Nachstehend werden das Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen aufgeführt:

#### A) Baloise Fund Invest (CH) – Swiss Franc Bonds Optimized

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag durch direkte und indirekte Anlagen in ein Portfolio von Obligationen weltweit in Schweizer Franken mit ausreichender Marktliquidität zu erzielen. Bei der Auswahl der Schuldner wird auf eine diversifizierte Risikoverteilung für das Portfolio geachtet. Die Laufzeitenallokation des Portfolios resultiert aus einer Optimierung des Rollertrags. Dies erfolgt im Ermessen des Vermögensverwalters unter Zugrundelegung eines systematischen Anlageansatzes. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze **allgemeine Ausschlüsse, erweiterte Ausschlüsse, ESG-Integration und Best-in-Class Ansatz**, handelt es sich um ein Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug. Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet ohne Bezug auf einen ESG-Referenzindex.

Das Teilvermögen darf neben flüssigen Mitteln bis zu max. 15% des Vermögens in sogenannten «Anderen Investitionen» tätigen. Zu solchen Investitionen gehören Investitionen, für die keine Daten oder MSCI ESG-Rating / MSCI ESG Score vorliegen sowie Anlagen, welche nicht alle verbindlichen Elemente der Nachhaltigkeitsansätze berücksichtigen.

- *RI-Strategie für Direktinvestitionen in Unternehmen*

##### 1. Best-in-Class:

In einem ersten Schritt wird das investierbare Anlageuniversum für Unternehmen definiert, die zu den Investitionen mit ökologischen oder sozialen Merkmalen gehören. Der hierbei verwendete Begriff «Unternehmen» umfasst sämtliche Emittenten des MSCI ESG Universums. Bei Direktinvestitionen in Unternehmen werden bei vorhandenem ESG-Rating die schlechtesten 20% der bewerteten Unternehmen innerhalb der jeweiligen Industrie, gemessen auf dem MSCI ESG Rating (Industry-Adjusted Score) vom investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen.

Dieser Ausschlussprozess (Best-in-Class Ansatz) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einmal monatlich (per Monatsende) vorgenommen. Zwischen den Stichtagen kann es sein, dass sich die Zusammensetzung der Kategorie der schlechtesten 20% verändert. Die Überprüfung, dass die 20% schlechtesten Unternehmen (gemäss letztem Ausschlussprozess) nach wie vor nicht Teil des Fondsportfolio sind, erfolgt aber täglich.

##### 2. Ausschlüsse:

In einem zweiten Schritt werden auf dem Best-in-Class MSCI ESG Universum der Unternehmen spezifische Ausschlüsse angewendet. Diese basieren auf wirtschaftlichen Aktivitäten sowie Unternehmenspraktiken, die vom Vermögensverwalter als schädlich für die vom Teilvermögen ökologischen und sozialen Merkmale angesehen werden. Ausgeschlossen werden auch Unternehmen mit schwerwiegenden Verstössen gegen wichtige internationale Mindestverhaltensnormen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung (z.B. die Prinzipien des UN Global Compact). Die Anwendung der Ausschlüsse basiert auf Daten vom externen Anbieter MSCI ESG Research LLC.

- *RI-Strategie für Direktinvestitionen in Staaten*

##### 1. Best-in-Class:

In einem ersten Schritt wird das investierbare Anlageuniversum für Direktinvestitionen in Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen definiert, die zu den Investitionen mit ökologischen oder sozialen Merkmalen gehören. Im Rahmen des Best-in-Class-Ansatzes werden die schlechtesten 20% der von MSCI ESG bewerteten Staaten und staatsnahen Emittenten ermittelt, gemessen auf dem MSCI ESG Government Rating (Government Adjusted ESG Score). Die jeweils 20% schlechtesten Staaten und staatsnahen Emittenten werden somit vom investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen.

Dieser Ausschlussprozess (Best-in-Class Ansatz) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einmal monatlich (per Monatsende) vorgenommen. Zwischen den Stichtagen kann es sein, dass sich die Zusammensetzung der Kategorie der schlechtesten 20% verändert. Die Überprüfung, dass die 20% schlechtesten Staaten und staatsnahen Emittenten (gemäss letztem Ausschlussprozess) nach wie vor nicht Teil des Fondsportfolio sind, erfolgt aber täglich.

## 2. Ausschlüsse:

In einem zweiten Schritt werden auf dem Best-in-Class MSCI ESG Universum von Direktinvestitionen in Staaten und staatsnahe Emittenten spezifische Ausschlüsse angewendet. Diese basieren auf politischen und wirtschaftlichen Tätigkeiten und sozialen Praktiken, die vom Vermögensverwalter als schädlich für die vom Teilvermögen ökologische und soziale Merkmale angesehen werden.

Die Anwendung der Ausschlüsse basiert auf Daten vom externen Anbieter MSCI ESG Research LLC.

### - *RI-Strategie für Zielfonds*

Die angewendeten Nachhaltigkeitsansätze eines Zielfonds müssen über reine Ausschlüsse hinausgehen und mindestens einen weiteren Nachhaltigkeitsansatz vorsehen (z.B. **Ausschlüsse** und **ESG-Integration**).

### 1. Best-in-Class:

In einem ersten Schritt wird das investierbare Anlageuniversum für Investitionen in Zielfonds definiert, die zu den Investitionen mit ökologischen oder sozialen Merkmalen gehören. Im Rahmen des Best-in-Class-Ansatzes werden die schlechtesten 20% der in der jeweiligen Peergruppe von MSCI ESG bewerteten Zielfonds ermittelt, gemessen auf dem MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score). Die jeweils 20% schlechtesten Zielfonds innerhalb ihrer Peergruppe werden somit vom investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen.

Dieser Ausschlussprozess (Best-in-Class Ansatz) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einmal monatlich (per Monatsende) vorgenommen. Zwischen den Stichtagen kann es sein, dass sich die Zusammensetzung der Kategorie der schlechtesten 20% verändert. Die Überprüfung, dass die 20% schlechtesten Zielfonds (gemäss letztem Ausschlussprozess) nach wie vor nicht Teil des Fondsportfolios sind, erfolgt aber täglich.

### 2. Ausschlüsse:

In einem zweiten Schritt werden auf dem Best-in-Class MSCI ESG Universum von Zielfonds spezifische Ausschlüsse angewendet. Diese basieren auf wirtschaftlichen Aktivitäten sowie Unternehmenspraktiken, die vom Vermögensverwalter als schädlich für die vom Teilvermögen ökologischen und sozialen Merkmale angesehen werden. Ausgeschlossen werden auch Unternehmen mit schwerwiegenden Verstössen gegen wichtige internationale Mindestverhaltensnormen in den Bereichen wie z.B. Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung (z.B. die Prinzipien des UN Global Compact).

Weitere Informationen zu den vom Vermögensverwalter angewendeten Nachhaltigkeitskriterien sind dem Prospekt zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
  - aa) auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischt-wirtschaftlichen Schuldern weltweit, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur von mindestens «BBB-» oder gleichwertig aufweisen. Fehlt ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankrating oder implizites Rating abgestellt werden.
  - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf in Bst. aa) erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c) insgesamt höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
  - ba) Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldnern weltweit, welche die unter Bst. aa) genannten Voraussetzungen nicht erfüllen;
  - bb) Wandelobligationen, Wandel-Notes und Optionsanleihen von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit und in allen Währungen;
  - bc) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen weltweit;

- bd) Anteile anderer kollektive Kapitalanlagen, die in Forderungswertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren;
- be) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen Währungen;
- bf) Guthaben auf Sicht und Zeit i.S.v. § 8 Ziff. 2 Bst. e);
- bg) strukturierte Produkte, die gemäss ihrer Anlagepolitik hauptsächlich in Anlagen gemäss Bst. aa) und ab) investieren;
- bh) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die in Bst. ba) bis bg) erwähnten Anlagen.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:

- ca) Wandelobligationen, Wandel-Notes und Optionsanleihen höchstens 25%;
- cb) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%, im Falle von Exchange Traded Funds insgesamt höchstens 30%.

## B) **Baloise Fund Invest (CH) – Global Bonds CHF Optimized**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag durch direkte und indirekte Anlagen in ein Portfolio von Obligationen weltweit in allen Währungen zu erzielen. Der Vermögensverwalter strebt durch die Währungsallokation bei den Anlagen eine Optimierung in Bezug auf die Rechnungseinheit Schweizer Franken an. Diese Optimierung erfolgt im Ermessen des Vermögensverwalters unter Zugrundelegung eines systematischen Anlageansatzes. Bei der im Namen des Teilvermögens erwähnten Währung handelt es sich typischerweise nicht um die Anlagewährung des Teilvermögens. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze **allgemeine Ausschlüsse, erweiterte Ausschlüsse, ESG-Integration** und **Best-in-Class Ansatz**, handelt es sich um ein Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug. Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet ohne Bezug auf einen ESG-Referenzindex.

Das Teilvermögen darf neben flüssigen Mitteln bis zu max. 15% des Vermögens in sogenannten «Anderen Investitionen» tätigen. Zu solchen Investitionen gehören Investitionen, für die keine Daten oder MSCI ESG-Rating / MSCI ESG Score vorliegen sowie Anlagen, welche nicht alle verbindlichen Elemente der Nachhaltigkeitsansätze berücksichtigen.

### - *RI-Strategie für Direktinvestitionen in Unternehmen*

#### 1. Best-in-Class:

In einem ersten Schritt wird das investierbare Anlageuniversum für Unternehmen definiert, die zu den Investitionen mit ökologischen oder sozialen Merkmalen gehören. Der hierbei verwendete Begriff «Unternehmen» umfasst sämtliche Emittenten des MSCI ESG Universums. Bei Direktinvestitionen in Unternehmen werden bei vorhandenem ESG-Rating die schlechtesten 20% der bewerteten Unternehmen innerhalb der jeweiligen Industrie, gemessen auf dem MSCI ESG Rating (Industry-Adjusted Score) vom investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen.

Dieser Ausschlussprozess (Best-in-Class Ansatz) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einmal monatlich (per Monatsende) vorgenommen. Zwischen den Stichtagen kann es sein, dass sich die Zusammensetzung der Kategorie der schlechtesten 20% verändert. Die Überprüfung, dass die 20% schlechtesten Unternehmen (gemäss letztem Ausschlussprozess) nach wie vor nicht Teil des Fondsportfolios sind, erfolgt aber täglich.

#### 2. Ausschlüsse:

In einem zweiten Schritt werden auf dem Best-in-Class MSCI ESG Universum der Unternehmen spezifische Ausschlüsse angewendet. Diese basieren auf wirtschaftlichen Aktivitäten sowie Unternehmenspraktiken, die vom Vermögensverwalter als schädlich für die vom Teilvermögen ökologischen und sozialen Merkmale angesehen werden. Ausgeschlossen werden auch Unternehmen mit schwerwiegenden Verstössen gegen wichtige internationale Mindestverhaltensnormen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung (z.B. die Prinzipien des UN Global Compact). Die Anwendung der Ausschlüsse basiert auf Daten vom externen Anbieter MSCI ESG Research LLC.

- *RI-Strategie für Direktinvestitionen in Staaten*

1. Best-in-Class:

In einem ersten Schritt wird das investierbare Anlageuniversum für Direktinvestitionen in Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen definiert, die zu den Investitionen mit ökologischen oder sozialen Merkmalen gehören. Im Rahmen des Best-In-Class-Ansatzes werden die schlechtesten 20% der von MSCI ESG bewerteten Staaten und staatsnahen Emittenten ermittelt, gemessen auf dem MSCI ESG Government Rating (Government Adjusted ESG Score). Die jeweils 20% schlechtesten Staaten und staatsnahen Emittenten werden somit vom investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen.

Dieser Ausschlussprozess (Best-in-Class Ansatz) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einmal monatlich (per Monatsende) vorgenommen. Zwischen den Stichtagen kann es sein, dass sich die Zusammensetzung der Kategorie der schlechtesten 20% verändert. Die Überprüfung, dass die 20% schlechtesten Staaten und staatsnahen Emittenten (gemäss letztem Ausschlussprozess) nach wie vor nicht Teil des Fondsportfolio sind, erfolgt aber täglich.

2. Ausschlüsse:

In einem zweiten Schritt werden auf dem Best-in-Class MSCI ESG Universum von Direktinvestitionen in Staaten und staatsnahe Emittenten spezifische Ausschlüsse angewendet. Diese basieren auf politischen und wirtschaftlichen Tätigkeiten und sozialen Praktiken, die vom Vermögensverwalter als schädlich für die vom Teilvermögen ökologische und soziale Merkmale angesehen werden.

Die Anwendung der Ausschlüsse basiert auf Daten vom externen Anbieter MSCI ESG Research LLC.

- *RI-Strategie für Zielfonds*

Die angewendeten Nachhaltigkeitsansätze eines Zielfonds müssen über reine Ausschlüsse hinausgehen und mindestens einen weiteren Nachhaltigkeitsansatz vorsehen (z.B. **Ausschlüsse** und **ESG-Integration**).

1. Best-in-Class:

In einem ersten Schritt wird das investierbare Anlageuniversum für Investitionen in Zielfonds definiert, die zu den Investitionen mit ökologischen oder sozialen Merkmalen gehören. Im Rahmen des Best-In-Class-Ansatzes werden die schlechtesten 20% der in der jeweiligen Peergruppe von MSCI ESG bewerteten Zielfonds ermittelt, gemessen auf dem MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score). Die jeweils 20% schlechtesten Zielfonds innerhalb ihrer Peergruppe werden somit vom investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen.

Dieser Ausschlussprozess (Best-in-Class Ansatz) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einmal monatlich (per Monatsende) vorgenommen. Zwischen den Stichtagen kann es sein, dass sich die Zusammensetzung der Kategorie der schlechtesten 20% verändert. Die Überprüfung, dass die 20% schlechtesten Zielfonds (gemäss letztem Ausschlussprozess) nach wie vor nicht Teil des Fondsportfolio sind, erfolgt aber täglich.

2. Ausschlüsse:

In einem zweiten Schritt werden auf dem Best-in-Class MSCI ESG Universum von Zielfonds spezifische Ausschlüsse angewendet. Diese basieren auf wirtschaftlichen Aktivitäten sowie Unternehmenspraktiken, die vom Vermögensverwalter als schädlich für die vom Teilvermögen ökologischen und sozialen Merkmale angesehen werden. Ausgeschlossen werden auch Unternehmen mit schwerwiegenden Verstössen gegen wichtige internationale Mindestverhaltensnormen in den Bereichen wie z.B. Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung (z.B. die Prinzipien des UN Global Compact).

Weitere Informationen zu den vom Vermögensverwalter angewandten Nachhaltigkeitskriterien sind dem Prospekt zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von Bst. c), mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens:
- aa) direkt in Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte (einschliesslich Asset Backed Securities (ABS)) von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldern weltweit, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer von

der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur von mindestens «BBB-» oder gleichwertig aufweisen. Fehlt ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder implizites Rating abgestellt werden.

- ab) in engagementerhöhende Derivate (Interest Rate und Bond Futures, Interest Rate Swaps, Inflation Linked Swaps und Credit Default Swaps) (angerechnet jeweils zu ihrem Basiswertäquivalent) auf die in Bst. aa) erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c) insgesamt höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren:
- ba) direkt in Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte (einschliesslich Asset Backed Securities) von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldern weltweit, welche die unter Bst. aa) genannten Voraussetzungen nicht erfüllen;
- bb) direkt in Wandelobligationen, Wandel-Notes und Optionsanleihen von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit und in allen Währungen;
- bc) direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine, etc.) von Unternehmen weltweit;
- bd) Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die in Forderungswertpapiere/-rechte oder Geldmarktinstrumente investieren;
- be) direkt in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen Währungen;
- bf) in auf alle Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit;
- bg) in auf alle Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate, denen hauptsächlich Anlagen gemäss Bst. aa) und ab) zugrundeliegen, von Emittenten weltweit;
- bh) in engagementerhöhende Derivate (Interest Rate und Bond Futures, Interest Rate Swaps, Inflation Linked Swaps und Credit Default Swaps) (angerechnet jeweils zu ihrem Basiswertäquivalent) auf die in Bst. ba) bis bg) erwähnten Anlagen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
- ca) höchstens 25% in Wandelobligationen, Wandel-Notes und Optionsanleihen;
- cb) höchstens 30% in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen;
- cc) höchstens 30% in engagementerhöhende Derivate zu Anlagezwecken;
- cd) höchstens 20% in Asset Backed Securities (ABS);
- ce) höchstens 30% in Anlagen in Schwellenländern (Emerging Markets).
- d) Die zur Deckung von Derivaten notwendigen geldnahen Mittel werden bei der Berechnung der Bestimmungen gemäss be) und bf) nicht mitgerechnet.
- e) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.

**C) Baloise Fund Invest (CH) – Aktien Schweiz**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag durch direkte und indirekte Anlagen in ein Portfolio von Aktien von Schweizer Unternehmen zu erzielen. Bei der Gewichtung von Titeln und Sektoren orientiert sich der Vermögensverwalter am Schweizer Aktienmarkt und selektiert die Aktien in seinem Ermessen nach einem quantitativen sowie qualitativen Auswahlverfahren. Das Portfolio ist breit diversifiziert. Es wird bei höherer Rendite langfristig eine im Vergleich zu herkömmlichen Aktienportfolios tiefere Volatilität angestrebt. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

- a) Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz ausüben;



- ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf in Bst. aa) erwähnten Anlagen.
  - b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c) insgesamt höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
    - ba) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen, welche die unter Bst. aa) genannten Voraussetzungen nicht erfüllen;
    - bb) Forderungswertpapiere und -wertrechte (inklusive Wandelobligationen, Wandel-Notes und Optionsanleihen) von Emittenten weltweit und in allen Währungen;
    - bc) Anteile anderer kollektive Kapitalanlagen, die in Beteiligungswertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren;
    - bd) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen Währungen;
    - be) Guthaben auf Sicht und Zeit i.S.v. § 8 Ziff. 2 Bst. e);
    - bf) strukturierte Produkte, die gemäss ihrer Anlagepolitik hauptsächlich in Anlagen gemäss Bst. aa) und ab) investieren;
    - bg) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die in Bst. ba) bis bf) erwähnten Anlagen.
  - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
    - ca) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%, im Falle von Exchange Traded Funds insgesamt höchstens 30%.
- D) Baloise Fund Invest (CH) – Aktien Schweiz passiv**
- Bei seinen Anlagen bildet das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex nach. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift. Die Tracking Error Minimierung relativ zum Referenzindex erfolgt mittels eines Mehrfaktorenmodells. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.
- a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens:
    - aa) direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, ADR/GDR etc.):
      - von Unternehmen, die im Referenzindex (gemäss Prospekt) enthalten sind oder von denen aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden. Anlagen von Unternehmen, die aus dem Referenzindex gestrichen werden oder die wider Erwarten nicht in den Referenzindex aufgenommen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden, es sei denn sie erfüllen die Voraussetzungen gemäss Bst. ba). In letzterem Fall werden sie den Anlagen gemäss Bst. ba) zugerechnet.
    - ab) in Derivate (Calls, Puts, Forwards, Futures) auf die oben unter Bst. aa) erwähnten Anlagen. Derivate werden mit ihrem Basiswertäquivalent angerechnet, wobei engagementerhöhende Derivate dazugerechnet werden und engagementreduzierende Derivate abgezogen werden.
  - b) Die Fondsleitung kann zudem insgesamt höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren:
    - ba) direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, ADR/GDR etc.) von Unternehmen weltweit, die bezüglich Indexzugehörigkeit den in Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
    - bb) direkt in auf alle Währungen lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit (inkl. Emerging Markets);
    - bc) in auf alle Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit;
    - bd) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Beteiligungswertpapiere oder -wertrechte oder in Geldmarktinstrumente gemäss Bst. aa), ba) oder bb) investieren;
- c) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.
- E) Baloise Fund Invest (CH) – Equity Switzerland Corporate Governance passive**
- Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze **allgemeine Ausschlüsse, ESG-Integration** und **Stewardship**, handelt es sich um ein Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug.
- Als Anlageziel bildet das Teilvermögen bei seinen Anlagen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex nach. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift. Die Tracking Error Minimierung relativ zum Referenzindex erfolgt mittels eines Mehrfaktorenmodells. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen, Ausschlüssen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Der Referenzindex misst unter Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance die Entwicklung von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten von Schweizer Unternehmen, die im Referenzindex enthalten sind. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (namentlich aufgrund des **Umsatzes in kritischen Geschäftsfeldern** und von schwerer **ESG-Kontroversen**) und «ESG-Integration» (namentlich **Ethos Carbon Rating** und **Bewertung von Corporate Governance Risiken**) beinhaltet, sowie der Anwendung auch der Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (namentlich gemäss **Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR** sowie aufgrund des **Umsatzes in kritischen Geschäftsfeldern**), «ESG-Integration» (namentlich **Mindest-ESG-Rating**) und «**Stewardship**» durch den Vermögensverwalter handelt es sich um ein Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug. Durch die Anwendung zusätzlicher Nachhaltigkeitsansätze durch den Vermögensverwalter kann es dazu kommen, dass der Referenzindex nur teilweise abgebildet wird und dadurch eine Abweichung der Wertentwicklung des Teilvermögens gegenüber dem Referenzindex entsteht (Tracking Error). Falls ein Ausschluss eines Unternehmens aus dem Referenzindex aufgrund der zusätzlichen Nachhaltigkeitsansätze des Vermögensverwalters zu einem Tracking Error von mehr als 1.0% führen würde, kann der Vermögensverwalter den entsprechenden Titel, anstatt diesen auszuschliessen, auch im Vergleich zu seinem Indexgewicht untergewichten. Dies kann dazu führen, dass die zusätzlichen Nachhaltigkeitsaspekte des Vermögensverwalters nicht in vollem Umfang umgesetzt werden. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.
- a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens:
    - aa) direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, ADR/GDR etc.):
      - von Unternehmen, die im Referenzindex (gemäss Prospekt) enthalten sind oder von denen aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden. Anlagen von Unternehmen, die aus dem Referenzindex gestrichen werden oder die wider Erwarten nicht in den Referenzindex aufgenommen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden, es sei denn sie erfüllen die Voraussetzungen gemäss Bst. ba). In letzterem Fall werden sie den Anlagen gemäss Bst. ba) zugerechnet.
    - ab) in Derivate (Calls, Puts, Forwards, Futures) auf die oben unter Bst. aa) erwähnten Anlagen. Derivate werden mit ihrem Basiswertäquivalent angerechnet, wobei engagementerhöhende Derivate dazugerechnet werden und engagementreduzierende Derivate abgezogen werden.
  - b) Die Fondsleitung kann zudem insgesamt höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren:

- ba) direkt in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine, ADR/GDR etc.) von Unternehmen weltweit, die bezüglich Indexzugehörigkeit den in Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
- bb) direkt in auf alle Währungen lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit (inkl. Emerging Markets);
- bc) in auf alle Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit;
- bd) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Beteiligungswertpapiere oder –wertrechte oder in Geldmarktinstrumente gemäss Bst. aa), ba) oder bb) investieren;
- c) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.

**F) Baloise Fund Invest (CH) – Equity World ESG Low Carbon**

Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze **allgemeine Ausschlüsse, ESG-Integration und Stewardship**, handelt es sich um ein Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug.

Als Anlageziel bildet das Teilvermögen bei seinen Anlagen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex nach. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift. Die Tracking Error Minimierung relativ zum Referenzindex erfolgt mittels eines Mehrfaktorenmodells. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen, Ausschlüssen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Der Referenzindex misst unter Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance die Entwicklung von Beteiligungswertpapieren und –wertrechten von Unternehmen weltweit, die im Referenzindex enthalten sind. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (namentlich aufgrund des **Umsatzes in kritischen Geschäftsfeldern** und von schwerer **ESG-Kontroversen**) und «ESG-Integration» beinhaltet, sowie der Anwendung auch der Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (namentlich gemäss **Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR** sowie aufgrund des **Umsatzes in kritischen Geschäftsfeldern**, «ESG-Integration» (namentlich **Mindest-ESG-Rating**) und «Stewardship» durch den Vermögensverwalter handelt es sich um ein Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug. Durch die Anwendung zusätzlicher Nachhaltigkeitsansätze durch den Vermögensverwalter kann es dazu kommen, dass der Referenzindex nur teilweise abgebildet wird und dadurch eine Abweichung der Wertentwicklung des Teilvermögens gegenüber dem Referenzindex entsteht (Tracking Error). Falls ein Ausschluss eines Unternehmens aus dem Referenzindex aufgrund der zusätzlichen Nachhaltigkeitsansätze des Vermögensverwalters zu einem Tracking Error von mehr als 1.0% führen würde, kann der Vermögensverwalter den entsprechenden Titel, anstatt diesen auszuschliessen, auch im Vergleich zu seinem Indexgewicht untergewichten. Dies kann dazu führen, dass die zusätzlichen Nachhaltigkeitsaspekte des Vermögensverwalters nicht in vollem Umfang umgesetzt werden. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens:
  - aa) direkt in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine, ADR/GDR etc.):
    - von Unternehmen, die im Referenzindex (gemäss Prospekt) enthalten sind oder von denen aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden. Anlagen von Unternehmen, die aus dem Referenzindex gestrichen werden oder die wider Erwarten nicht in den Referenzindex aufgenommen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen

- Frist veräussert werden, es sei denn sie erfüllen die Voraussetzungen gemäss Bst. ba). In letzterem Fall werden sie den Anlagen gemäss Bst. ba) zugerechnet.
- ab) in Derivate (Calls, Puts, Forwards, Futures) auf die oben unter Bst. aa) erwähnten Anlagen. Derivate werden mit ihrem Basiswertäquivalent angerechnet, wobei engagementerhöhende Derivate dazugerechnet werden und engagementreduzierende Derivate abgezogen werden.
- b) Die Fondsleitung kann zudem insgesamt höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren:
  - ba) direkt in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine, ADR/GDR etc.) von Unternehmen weltweit, die bezüglich Indexzugehörigkeit den in Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
  - bb) direkt in auf alle Währungen lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit (inkl. Emerging Markets);
  - bc) in auf alle Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit;
  - bd) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Beteiligungswertpapiere oder –wertrechte oder in Geldmarktinstrumente gemäss Bst. aa), ba) oder bb) investieren;
- c) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.
- 4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

**§ 9 Flüssige Mittel**

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

**B Anlagetechniken und Anlageinstrumente**

**§ 10 Effektenleihe**

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer sieben Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches auf Gunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden.

Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

#### § 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt auf Rechnung der Teilvermögen keine Pensionsgeschäfte.

#### § 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt für Anleger genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrundeliegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiko bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt bei allen Teilvermögen der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz von Derivaten übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
  - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
  - b) Credit Default Swaps (CDS);
  - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;
  - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
5. a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d

dauernd durch die dem Derivat zugrundeliegenden Basiswerte gedeckt sein.

- b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
    - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
    - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
    - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
  - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte oder Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementreduzierende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
  - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA. Geldnahe Mittel können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementerhöhende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
  7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
    - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
    - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
    - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
    - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
  8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
  9. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
    - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
    - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein

solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimalnennungen) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass den Teilvermögen ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem Derivat beteiligte Partei (in der Regel eine «Gegenpartei») ihre Verpflichtungen nicht einhält.
12. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
  - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
  - zu den Gegenparteierrisiken von Derivaten;
  - zum allfälligen Einsatz von Kreditderivaten;
  - zur Sicherheitenstrategie.

### § 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 gilt nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettovermögens jedes Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

### § 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zulasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

## C Anlagebeschränkungen

### § 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzu beziehen:
- a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
  - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
  - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften, soweit nachfolgend keine anderslautenden Bestimmungen aufgestellt werden.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierte Produkte höchstens 20% des Vermögens je Teilvermögen in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens je Teilvermögen angelegt sind, darf 60% des Vermögens je Teilvermögen nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4, 5, 12, 13, 14, 15 und 16.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens je Teilvermögen in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzu beziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens je Teilvermögen in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteierrisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 35% des Vermögens je Teilvermögen nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die in Ziff. 5 erwähnte Ausnahmen sowie die höheren Limiten gemäss Ziff. 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens je Teilvermögen nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12, 13, 14, 15 und 16 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens je Teilvermögen in Anteilen bzw. Aktien desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn diese die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der

OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% gemäss Ziff. 3 ausser Betracht. Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind die OECD-Staaten, Europäische Union (EU), Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank.
14. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist angehoben auf 25% bei schweizerischen Pfandbriefinstituten mit erstklassigem Rating (AAA-Rating von Standard & Poor's bzw. ein vergleichbares Rating von Moody's oder Fitch). Pfandbriefe bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
15. In Abweichung zu der vorstehend in Ziff. 3 genannten Risikoverteilung gilt für die Teilvermögen **Baloise Fund Invest (CH) – Aktien Schweiz passiv**, **Baloise Fund Invest (CH) – Equity Switzerland Corporate Governance passive** und **Baloise Fund Invest (CH) – Equity World ESG Low Carbon** folgendes:  
Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Bei Emittenten bzw. Schuldner, die in dem im Prospekt bezeichneten, breit diversifizierten Index enthalten sind, kann diese Limite von 20% überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualer Gewichtung im Referenzindex zuzüglich 2%. Abweichungen in diesem Sinne sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Fondsvermögen jederzeit in mindestens fünfzehn verschiedene Unternehmen investiert ist. Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Dies kann zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen, welches über dem Risiko des Index (Marktrisiko) liegt.
16. In Abweichung zu der vorstehend in Ziff. 3 genannten Risikoverteilung gilt für das Teilvermögen **Baloise Fund Invest (CH) – Aktien Schweiz** folgendes:  
Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 25% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Das Fondsvermögen muss jederzeit in mindestens fünfzehn verschiedene Unternehmen investiert sein.

#### IV. Berechnung des Nettoinventarwerts / Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

##### § 16 Berechnung des Nettoinventarwerts

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene

und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.

3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten desselben Teilvermögens, die der betreffenden Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen dieses Teilvermögens, abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilklasse auf der Basis der dem Teilvermögen für jede Anteilklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
  - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
  - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen beziehungsweise Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise der Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
  - c) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
  - d) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilklasse oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

##### § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen werden zudem dem Nettoinventarwert die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich Geld-/Briefspalten, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen zugeschlagen bzw. abgezogen, die dem jeweiligen Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen; vgl. § 19 Ziff. 2). Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 19 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Fondsleitung kann, anstelle der vorstehend erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Belastung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Belastung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen, wobei in ausserordentlichen Fällen, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, die Belastung auch bedeutend höher ausfallen kann als die in der Tabelle am Ende des Prospekts angegebenen Werte.

Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung eine Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 18 gestattet.

3. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf die jeweilige kleinste gängige Währungseinheit gerundet.
4. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile eines Teilvermögens jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
5. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
  - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens eines Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
  - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
  - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
  - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
7. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 5 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

### § 18 Ein- und Auszahlungen in Anlagen statt in bar

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die im Zusammenhang mit einer

Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der abgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen. Die Fondsleitung kann solche Geschäfte von einem Mindestvolumen sowie von weiterführenden Anforderungen an die Anlagen abhängig machen oder das Angebot solcher Geschäfte von Zeit zu Zeit im Grundsatz und nach freiem Ermessen einstellen.

## V. Vergütungen und Nebenkosten

### § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Es werden den Anlegern bei der Auflösung eines Teilvermögens keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen belastet.
2. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zugunsten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens die Nebenkosten (Ausgabe- und Rücknahmespesen) von höchstens 2% des Nettoinventarwerts des Teilvermögens, die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (gemäss § 17 Ziff. 2). Der jeweils angewandte Satz ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts (Kolonnen «Ausgabe-/Rücknahmespesen») ersichtlich. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung eine Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 18 gestattet.
3. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland von zusammen höchstens 2% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich. Die Fondsleitung stellt keine Ausgabekommission in Rechnung.
4. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland von zusammen höchstens 2% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich. Die Fondsleitung stellt keine Rücknahmekommission in Rechnung.
5. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrags im Falle der Auflösung des Umbrella-Fonds oder eines Teilvermögens kann dem Anleger eine Kommission von 0.50% des Nettoinventarwerts seiner Anteile belastet werden.

### § 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 1.40% des Nettofondsvermögens jedes Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission). Die Verwaltungskommission kann bei einzelnen Teilvermögen und Anteilklassen zu unterschiedlichen Sätzen gemäss der Tabelle am Ende des Prospekts erhoben werden. Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen und Anteilklasse ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.10% des Nettofondsvermögens der Teilvermögens, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögen belastet und jeweils

am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger kann die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von maximal 0.5% des Bruttobetragtes der Ausschüttung belasten.
4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
  - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
  - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
  - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
  - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
  - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner bzw. ihrer Anleger;
  - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
  - g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
  - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
  - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
  - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
  - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden.
5. Die Kosten nach Ziff. 4 Bst. a werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
6. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen der Teilvermögen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. dem Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
7. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, unter Berücksichtigung von dem Zielfonds direkt belasteten und den Anlegern im Zielfonds separat in Rechnung gestellten Kommissionen, in die Teilvermögen investieren, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3.0% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.
8. Erwirbt die Fondsleitung Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»),

so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasten.

9. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

## VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

### § 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind die folgenden:

Baloise Fund Invest (CH) – Swiss Franc Bonds Optimized	CHF
Baloise Fund Invest (CH) – Global Bonds CHF Optimized	CHF
Baloise Fund Invest (CH) – Aktien Schweiz	CHF
Baloise Fund Invest (CH) – Aktien Schweiz passiv	CHF
Baloise Fund Invest (CH) – Equity Switzerland Corporate Governance passive	CHF
Baloise Fund Invest (CH) – Equity World ESG Low Carbon	CHF
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des nächsten Jahres.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen. Im Zusammenhang mit der Vereinigung von Teilvermögen kann die Fondsleitung unterjährige Abschlüsse vornehmen (vgl. § 25 Ziff. 8).
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht der Anleger gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

### § 22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## VII. Verwendung des Erfolges

### § 23

1. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige bei der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilklassen der Teilvermögen in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger.

Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer ausschüttenden Anteilklasse eines Teilvermögens können auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Beträgt der Nettoertrag einer Anteilklasse der Teilvermögens eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragener Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettovermögens einer Anteilklasse eines Teilvermögens und weniger als je nach Rechnungseinheit CHF 1, USD 1, EUR 1, GBP 1 oder JPY 100 pro Anteil eines Teilvermögens, so kann auf eine Wiederanlage (Thesaurierung) oder Ausschüttung verzichtet und der ganze Nettoertrag auf neue Rechnung der entsprechenden Anteilklasse des Teilvermögens vorgetragen werden.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ganz oder teilweise ausgeschüttet oder ganz oder teilweise zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

## VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

### § 24

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrags (unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können), der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, welche von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert aller Anteilsklassen mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Publikationsorgan und allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

## IX. Umstrukturierung und Auflösung

### § 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen auf den übernehmenden Anlagefonds bzw. das übernehmende Teilvermögen überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds bzw. das Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens gilt auch für den übertragenden Anlagefonds bzw. das Teilvermögen.
2. Anlagefonds bzw. Teilvermögen können nur vereinigt werden, sofern:
  - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
  - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
    - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
    - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Kommissionen, Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
    - die Rücknahmebedingungen;
    - die Laufzeit des Fondsvertrags und die Voraussetzungen der Auflösung.
  - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
  - e) weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 20 Ziff. 4 Bst. b, d und e.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen sowie die Aussetzung des Anteilhandels über mehrere Tage gutheissen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds bzw. Teilvermögen sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert dreissig Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

### § 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner oder sämtlicher Teilvermögen jederzeit durch fristlose Kündigung des Fondsvertrags herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

## X. Änderung des Fondsvertrags

### § 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrags (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen)



können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

#### **XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

##### **§ 28**

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 (KKV-FINMA).  
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrags ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 30. April 2024 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 18. Dezember 2023.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags sowie einer Fondsvertragsänderung prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Absatz 1 Buchstaben a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Sitz der Fondsleitung ist Basel. Sitz der Depotbank ist Zürich.

Genehmigung des Fondsvertrags durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA: 25. April 2024.